Das Eigenkatenrecht Ostholsteins

Ein Beitrag zur deutschen Agrarrechtsgeschichte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Axel Staehly
Doktor der Landwirtschaft
aus Kassel

Marburg-L. 1936

C. V. Engelhard & Co., G. m. b. H., Hannover

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 24. April 1935.

Berichterstatter: Professor Dr. W. Merk.

Inhalt

Vorwort

In Ostholstein gibt es noch heute Dörfer, deren gesamter Grund und Boden im Eigentum eines Großgrundbesitzers steht, von dem die Dorfeinwohner ihre Landstellen gepachtet haben. In diesen Dörfern finden sich vereinzelt sehr alte, mit Stroh oder Schilf gedeckte „Räucherkaten", die als Eigen- oder Superficieskaten bezeichnet werden. Das Grundbuch des Gutseigentümers weist in Abteilung II die Belastung mit einem superficiarischen Recht auf einer bestimmten Parzelle auf. Außerdem besteht ein besonderes Grundbuchblatt für dieses Recht, in dessen Bestandsverzeichnis das superficiarische Recht mit dem Zusatz vermerkt ist, daß Grund und Boden der Gutsherrschaft gehören, in dessen Abteilung I der Berechtigte und in dessen Abteilung II ein Vorkaufsrecht für die Gutsherrschaft eingetragen ist.

Der Versuch einer Darstellung der Entwicklung und des Inhalts dieses eigentümlichen Rechtsverhältnisses ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Ihre Lösung wurde dadurch erschwert, daß keine dänische oder deutsche Codifikation dieses Recht berücksichtigt, daß es sich vielmehr lediglich gewohnheitsrechtlich entwickelt hat und daß Schrifttum kaum vorhanden ist. Als Erkenntnisquellen standen die Akten und Urkunden aus den alten Archiven der großen Güter und dem Staatsarchiv in Kiel sowie die Akten des Amtsgerichts Lütjenburg zur Verfügung.

Auf Grund der Durcharbeitung mehrerer solcher Gutsarchive für eine andere wissenschaftliche Arbeit erschien das Rechtsverhältnis da, wo es vorkam, so einheitlich, daß der obige Titel der Dissertation gewählt wurde. Die eingehende Beschäftigung mit dem Stoff und das genaue Studium des Urkundenstoffes hat erkennen lassen, daß die Entwicklung auf den einzelnen Gütern, unter denen man allerdings teilweise große Herrschaften zu verstehen hat, verschieden gewesen ist, so daß man eigentlich von einer Mehrzahl von Eigenkatenrechten sprechen könnte. Darüber hinaus hat sich das merkwürdige Ergebnis herausgestellt, daß es sich, entgegen der Ansicht wohl der meisten holsteinischen Juristen, die sich mit diesen superficiarischen Rechten zu befassen hatten, nicht um ein

seinem Herkommen und Vorkommen nach eng begrenztes Rechtsgebilde handelt, sondern daß es mit verschiedenen Abwandlungen, jedoch in den Grundzügen gleich — zwar nicht allzu häufig, aber doch an vielen Stellen Norddeutschlands — vorgekommen ist. Wahrscheinlich war es nicht nur auf deutschsprachlichem Gebiet, sondern im ganzen nordisch-germanischen Kulturkreis bekannt, ja vielleicht hat es ein sehr hohes Alter und reicht wenigstens bezüglich seiner Grundgedanken hinein in die Zeit frühgermanischer Bauernsiedlung.

Dennoch ist der gewählte Titel beibehalten, da einmal die Grundzüge überall in Ostholstein mindestens zunächst ähnlich sind und zum anderen die Arbeit beschränkt bleiben mußte auf das Gebiet, das räumlich möglichst vollständig bearbeitet werden konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit den vorhandenen Mitteln. Es mag dadurch der Ausgangspunkt gegeben sein für weitere Forschungen in den gewiesenen Richtungen.

Die Bearbeitungsweise konnte nur die sein, an Hand der Urkunden das tatsächlich Vorhandene darzustellen und die Veränderungen zu beobachten, die infolge wirtschaftlicher Neuordnungen oder gesetzlicher Regelungen eintraten. Da der Urkundenstoff unbekannt und größtenteils schwer zugänglich ist, wurden eine größere Anzahl kennzeichnender Belege dem Wortlaut nach angeführt. Ihre Sammlung am Schluß der Arbeit erschien nicht ratsam, da sie als „Richtbilder" für die Darstellung und Untersuchung unentbehrlich sind. Sie waren deshalb, um ihre nochmalige Anführung zu vermeiden, in den Text einzufügen. Untersucht wurde namentlich das Urkundenmaterial der Großherzoglichen Güteradministration in Lensahn, der Herrschaft Hessenstein in Panker, der Güter Neuhaus, Helmstorf, Water-Neverstorff und Lammershagen.

Die Entstehung des Eigenkatenrechts

Die ersten sicheren Belege für das Auftreten des Eigenkatenrechts und namentlich die ersten diesbezüglichen Urkunden stammen zeitlich aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts und räumlich aus den großen adeligen Gütern Ostholsteins.

Ostholstein, also im wesentlichen das alte Land Wagrien, war etwa seit dem Jahr 1000 in langem, wechselvollem Kampf gegen die Wenden von einwandernden Bauern verschiedener germanischer Stämme besiedelt worden. Später als in anderen Teilen des alten Reiches bildete sich die Lehnsverfassung heraus, kamen die Bauern allmählich im Zuge der bekannten agrarrechtlichen Entwicklung um Eigentum an Grund und Boden sowie um das freie Verfügungsrecht über Leib und Leben. Sie wurden Leibeigene des Gutsherrn, waren an die Scholle gebunden (glebae adscripti) und besaßen ihre Hufen nur als „bloße Wirthe, die keine Contracte hatten und zu jeder Zeit nach der Bestimmung der Gutsherrschaft abgesetzt werden konnten“[1]).

Sie waren eigentumsfähig, aber auf den Hufen gehörte als „eisernes Inventar“ von den Pferden und Kühen bis zu den Kochkesseln ein gewisses „Inventarium“ der Gutsherrschaft.

Neben den eigentlichen Bauern gab es in den Dörfern Inhaber kleinerer spannfähiger Stellen, Halb- und Viertelhufner, auch Kätner genannt und Inhaber von kleinen Wohnungen oder Häusern mit etwas Garten- und gegebenenfalls auch Ackerland. Diese wurden als Insten bezeichnet. Die gesamte Einwohnerschaft, zu der noch Mühlen- und Krugbesitzer und Handwerker kamen, nannte man Untergehörige. Ihre ledigen Kinder hatten bei den Hufnern und auf den großen Gutshöfen als Gesinde zu dienen. Die Gutsbetriebe waren durch Zusammenlegung von Streubesitz, durch Niederlegung einzelner Hufen und ganzer Dörfer entstanden und vergrößert. Zu ihrer Bewirtschaftung diente der „Hoftag“; das waren die als Hofdienste bezeichneten Handdienste der Insten und Spanndienste der Hufner.

Für die Untergehörigen waren Heirat und Handwerksausübung von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig. In seiner Person waren Polizei- und Gerichtsgewalt vereinigt, er war Kirchen- und Schulherr. Erwähnt man noch, daß die adeligen Güter von jeder landesherrlichen Lokalverwaltung befreit waren und sich unter entfernter Oberaufsicht der höheren landesherrlichen Behörden in freiester Weise

[1]) Archivalisch, Neuhaus.

„selbst regierten", so hat man einen Begriff von der Macht des holsteinischen Adels auf seinen Besitzungen, von der man behauptet hat, daß sie erkauft gewesen sei mit dem Verzicht auf den Einfluß in der hohen Politik. Aus dieser fast unumschränkten Herrschaft ergaben sich Rechte und Pflichten absolutistischer Macht. Eine gesetzliche Gesamtregelung für die Verhältnisse der Untergehörigen war nie erfolgt, fast alles beruhte auf Gewohnheitsrecht, das in Holstein eine besonders große Rolle spielte[2]). Die eigentümlichen Verhältnisse der adeligen Güter ermöglichten außerdem auf jedem Gut die Ausbildung einer besonderen „Observanz"[3]), und die Verhältnisse trugen namentlich da, wo es sich um wohlwollende Gutsherren handelte, durchaus patriarchalisches Gepräge.

Eine der wichtigsten ungeschriebenen Pflichten der Grundherren war die „Conservation" der Hufen und kleinen Stellen — sofern man sie unter Umgehung bestehender Verbote nicht vollständig verschwinden ließ. Da die Dörfer hohe Vermögenswerte und mittelbare Einkommensquellen darstellten, weil die Gutsbetriebe nach den Anschauungen jener Zeit ohne ihre Hofedienste nicht bewirtschaftet werden konnten, handelte es sich für den Gutsherrn nicht nur um rechtlichen und moralischen Zwang, sondern auch um Wahrnehmung eigenster Interessen. Eine der fühlbarsten Lasten war dabei die Unterhaltung der Gebäude.

Für das Aufkommen der Eigenkatenrechte innerhalb dieser Agrarrechtsverfassung, die man sich in ihrer Geschlossenheit und wirtschaftlichen Verflochtenheit gar nicht stark genug vorstellen kann, sind verschiedene Gründe maßgebend gewesen:

1. Nachdem die Jahrzehnte seit dem Dreißigjährigen Krieg dessen Schäden einigermaßen ausgeglichen hatten, begann sich in verhältnismäßig ruhigen Zeiten die Bevölkerung stärker zu vermehren. Schollengebundenheit gab Wohnrecht. Zwar suchte man die Zahl der Heiraten zu beschränken, aber die Zahl der Kinder war groß, und eine außerordentliche Rolle spielten die unehelichen Geburten[4]).

2. Die Gutsbesitzer versuchten die drückenden Baulasten zu vermindern.

3. Allgemeines Wohlwollen gegenüber den Untergehörigen.

4. Belohnung besonderer Verdienste.

Die Art der Entstehung war verschieden:

1. Man erlaubte den Untergehörigen den Aufbau verfallener Häuser aus eigenen Mitteln. Beispiel: „Hiernach wurde es zu der angegebenen Zeit mehreren Untergehörigen besonders der Güter Mönchneversdorf und Stendorf gestattet, auf ihre Kosten theils ganz verfallene Wohnstellen wieder zu erbauen theils sich ganz neue Wohnungen aufzurichten und hieraus entstanden die sogenannten Eigenkätner[5])."

---

[2]) Vgl. L. A. G. Schrader, Lehrbuch der Schlesw.-Holst. Landesrechte, S. 32 ff. u. Kähler, Das Schlesw.-Holst. Landesrecht, S. 38.

[3]) Die einzelnen Gutsarchive geben durch Vergleiche für verschiedene Einrichtungen die interessantesten Beispiele. Vgl. a. Georg Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft..., S. 14.

[4]) Die Klärung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen füllt die Gerichtsprotokolle aller adeligen Güter.

[5]) „Historisch-statistische Nachrichten von den Herzoglich-Holsteinischen Fideicommiß-Gütern, gesammelt von J. F. Börn, Justitiarius gedachter Güter, 1821." Archivalisch, Lensahn.

2. Es wurde auf Ansuchen der Bauplatz zum Bau einer eigenen Kate angewiesen. Das war der übliche und häufigste Fall. Beisp.: In einer „Confirmation" von 1728 wird dem Martin Buck die am 12. August 1721 erteilte „Concession", ein von ihm erbautes Haus eigentümlich zu besitzen und auf seine Kinder zu vererben, gegen Erlegung eines „Verbittelsgeldes" bestätigt.

3. Der Gutsbesitzer verschenkte vorhandene „herrschaftliche" Katen. Beisp.: „Privatkathe A, welche laut producierter Ueberlassungsacte des vormaligen Neuhäuser Gutsherrn D. von Brockdorff dem Vogt Hans Kruse zu Köhn unterm 16. Februar 1736 zum Eigenthum geschenkt worden[6]."

[6]) Akten-Vermerk von 1809. Neuhaus, archivalisch.

Der Inhalt des Rechts im 18. Jahrhundert

Die Nachrichten über das Aufkommen des Rechts, die oben genannt sind, zeigen bereits, daß sein wesentlicher Inhalt zunächst in der Gewährung des Eigentumsrechts an den Katen für die Untergehörigen bestand. Einesteils gingen solche aus dem Eigentum des Gutsherrn durch Schenkung in das Eigentum des Beliehenen über, anderenteils baute dieser selbst die Katen wieder oder neu auf und erhielt das Eigentum daran zugesprochen. Das deckte sich mit dem alten deutschen Rechtssatz, daß jedem das gehören soll, was er durch seine Arbeit geschaffen hat[7]). Außerdem galt eben im älteren Deutschen Recht der römische Grundsatz „superficies solo cedit" nicht, so daß allgemein besonderes Eigentum am Gebäude ohne gleichzeitiges Eigentum am Boden möglich und häufig war. Die Rechtsauffassung der damaligen Zeit sah es auch als wesentlich an, daß das Baumaterial den betreffenden Untergehörigen gegen Bezahlung, gegen Abarbeitung des Wertes oder geschenkweise zu Eigentum übergeben sei und auch darin das Eigentum am Gebäude begründet liege, z. B. da „vordem der Gutsherr ihnen das benötigte Holz dazu gegeben und sie in dieser Hinsicht dieses als ein Geschenk eingenommen, mithin als ihr Erwerb- und Eigentum betrachten können"[8]). Es entspricht dies vollkommen der Darstellung des Sachsenspiegels, nach der die Ehefrau Eigentümerin des auf dem Grund und Boden ihres Mannes gebauten Hauses wurde, wenn dies aus dem Holz geschah, das ihr von dem Mann als Morgengabe geschenkt war.[9]) Die Katen wurden daher in den Akten und Urkunden als Privatkaten, Eigenkaten, Eigentumskaten und solche Katen, die dem N. N. gehören, bezeichnet — im Gegensatz zu den herrschaftlichen Katen.

Sie waren vererblich und bedingt veräußerlich. Die Veräußerlichkeit aber war an sich naturgemäß beschränkt, da jeder Untergehörige an sein Gut gebunden war und niemand, selbst wenn er sich als Freigebo-

---

[7]) Schrader, a. a. O. § 238. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung..., S. 274. Pesl, Das Erbbaurecht, S. 29.

[8]) Pro Memoria des Reichsgrafen von Hahn v. 9. 7. 1785, Neuhaus, Archiv.

[9]) Vgl. Hübner, Privatrecht, S. 172. — Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Vertrag aus späterer Zeit, in dem es heißt: „Es verkauft, überläßt und tritt ab die Witwe Scheel, geb. Dose c. cur. die von ihr bisher besessene, in Gadendorf, adeligen Guts Panker sub Nr. 39 belegene Eigen- oder Superficieskathe nebst Stall, welche von ihrem verstorbenen Mann für das von ihr in die Ehe eingebrachte Geld mit gutsherrschaftl. Consens neu erbaut und welche in den herrsch. Hebungsregistern auf ihren Namen verzeichnet steht." Vertrag v. 11. 3. 1860, Amtsgericht Lütjenburg.

rener in die Leibeigenschaft geben wollte, ohne Einwilligung des Gutsherrn in dessen Herrschaft sich niederlassen konnte. Außerdem hatte der Gutsherr das Recht, jeden seiner Untergehörigen in einen bestimmten Stand einzuweisen. Wenn auch die praktische Durchführbarkeit dieses theoretischen Rechts in vielen Fällen schwierig gewesen wäre, so war sein Vorhandensein im Verein mit der sonstigen vollständigen Abhängigkeit der Untergehörigen in allen Lebensfragen doch die Ursache, daß eine ausdrückliche Beschränkung der Veräußerungsfreiheit anscheinend nicht in allen Fällen für erforderlich gehalten wurde. In anderen, namentlich auf den ausgedehnten Begüterungen des Fürsten von Hessenstein, wurde für jeden Fall von Veräußerung die Anerkennung des Näherrechts des Gutsherrn beansprucht und auch anerkannt. In diesen Gütern wurden die Katen auch häufig von den Eigentümern vermietet. Mietsstreitigkeiten wurden durch die Gutsherrschaft entschieden. Beisp.: „Der Fischer Claus Schröder zu Hogsburg klaget wider die Frau Cicilia Schröders in Todendorf, da sie ihm seine Kathe in Matzwitz für 8 M jährliche Miethe abgehäuert aber nicht bezogen, auch ihm nichts gesagt, sondern sich nach Todendorf begeben. Hierauf frug ich ihr, warum sie die Kathe nicht bezogen, was die Ursache wäre. Worauf sie erwiederte, die Kathe wäre für 8 M zu theuer, die sie nicht im stande wäre zu bezahlen. Worauf ich die Sache so entschieden, das besagte Cicilia Schröders, Claus Schröders Kathe in Matzwitz beziehet und statt 8 M jährliche Heuer nur 7 M bezahlet, womit beede Parteien zufrieden[10].“

Sah man das Eigentum der Kate unbedingt beim Eigenkätner, so war man sich ebenso uneingeschränkt darüber einig, daß der Grund und Boden, auf dem sie stand, im Eigentum des Gutsherrn verblieb. Zunächst ist festzustellen, daß nach allgemein herrschender Ansicht der gesamte Grund und Boden der Dorfflur zu jener Zeit im Eigentum des Eigentümers des betreffenden adeligen Gutes stand, selbstverständlich als Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde zwar von manchen Seiten behauptet, daß noch ein rechtlicher Unterschied zwischen Hoffeld und Bauernfeld bestehe. Der gegenteilige Grundsatz war aber praktisch anerkannt und sicher seit langer Zeit in Geltung gewesen[11]. „Die Gutsbesitzer prätendierten das unbeschränkteste Eigenthumsrecht über das gesamte Bauernfeld und hatten auch seither darüber nach Willkür verfügt. Die Regierung verzweifelte daran, die Frage, ob den Gutsbauern ursprünglich ein Miteigentumsrecht an den Ländern zustehe, zur Gewißheit bringen zu können[12].“ Da am Anfang des 19. Jahrhunderts alle königlichen Verordnungen von dieser Voraussetzung als selbstverständlicher Grundlage ausgehen und zwischenzeitlich irgendeine Veränderung in dem Rechtsverhältnis zu den Untergehörigen nicht eingetreten war, so ist kein Zweifel, daß dieser Rechtszustand auch für die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts galt. Nach gewohnheitsrechtlicher Entwicklung gehörte alles Land dem Eigentümer des adeligen Gutes. Daher spricht auch die Vermutung immer für

---

[10]) Aus: „Ein Buchavorium auf gnädigsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht. Verschiedene Vorkommenheiten der sämtlichen Hochfürstl. Hessensteinischen Güther, womit angefangen den 3. May 1785“, Pag. 1. den 8. May. Panker, Archiv.

[11]) Falck, Handbuch d. schlesw.-holst. Privatrechts, Bd. 4, S. 213.

[12]) Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft..., S. 55. — Ursprünglich hatten die Bauern selbstverständlich nicht nur ein Miteigentumsrecht, sondern wahrscheinlich ziemlich freies Eigentumsrecht besessen.

dieses Eigentum, und es ist stets da ebenfalls anzunehmen, wo dies nicht besonders betont wird. Das ist bei Vergebung der Eigenkaten in den ersten Jahrzehnten dem Anscheine nach häufig nicht geschehen, wahrscheinlich weil man dies für so selbstverständlich hielt, daß eine ausdrückliche Festlegung eben unnötig war.

Stand dieses Grundeigentum nicht im Gegensatz zur Verleihung des Eigentumsrechts am aufstehenden Haus an einen Dritten? Nein! In Holstein galt, abgesehen von den zahlreichen besonderen Rechten einzelner Landschaften, in jener Zeit das alte sächsische Recht des Sachsenspiegels und als subsidiarisches- oder Hilfsrecht das Gemeine Recht[13]). Nach alter deutscher Rechtsauffassung galt das Haus als bewegliche Habe und nicht als fest verbunden mit dem Grund, auf dem es stand. Es verschmolz daher auch nicht mit diesem zu einem Eigentum, wie es nach den Lehren des römischen Rechts — superficies solo cedit — geschah. Nicht nur die praktische Handhabung des Rechtsverhältnisses läßt da gar keinen Zweifel, auch die Theorie war durchaus von diesem Gedanken beherrscht, und noch hundert Jahre nach dem ersten Auftreten der Eigenkaten waren die holsteinischen Juristen fest von diesem Grundsatz durchdrungen. Falck, der beste Kenner holsteinischen Rechts, beschließt den letzten Abschnitt seines unvollendeten Werkes mit folgender Bemerkung in bezug auf die „Superficieskaten": „Das Verhältnis von Gebäuden zu dem Grund und Boden, auf welchem sie erbaut sind, ist ein ganz anderes, als das der Früchte und Bäume zu dem Lande, auf welchem sie erwachsen[14])." Bei den holsteinischen Festegütern[15]) sowohl wie bei alten deutschen Erbleihen[16]), Instituten, die beide an das Eigenkatenrecht erinnern, standen die Gebäude ja ebenfalls häufig im Eigentum des Festebesitzers bzw. des Colonen.

Alle Kateneigentümer lebten im Wirtschaftssystem des adeligen Gutes und fanden als Leibeigene hier ihren Verdienst. Im Rahmen der einen großen Raum einnehmenden Naturalwirtschaft gehörten üblicherweise einige weitere Berechtigungen zu dem Hauseigentum, durch das dieses in Annäherung an eine Instenstelle überhaupt erst Daseinsgrundlage wurde. Sie waren nach Umfang und Art etwas verschieden je nach den örtlichen Verhältnissen. Ueberall, mit wenigen Ausnahmen, war mit dem Eigentum an der Kate das Recht auf Nutzung eines Stückes Gartenland, eines Kohlhofs, verbunden. Dazu kam vielfach ein Recht auf Holz- oder Torflieferung bzw. auf Werbung der Brennstoffe und das Recht auf Weide für eine bestimmte Anzahl Vieh, gegebenenfalls an bestimmten Orten, auch wohl zu festgelegten Zeiten.

Ueber die rechtliche Konstruktion der ganzen Einrichtung machte man sich in jenen Jahrzehnten keine Gedanken. Diese Nebenrechte wurden als Pertinenzien, Zubehör oder Emolumente bezeichnet. Sie gingen mit dem Eigentum an der Kate auf den Rechtsnachfolger über. Sie waren aber nicht nach heutigen Begriffsbestimmungen „wesentliche Bestandteile" des Eigenkatenrechts, waren, wie die weitere Entwicklungsgeschichte zeigen wird, aus verschiedenen Ursachen nicht ein so

---

[13]) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts..., S. 2 ff.
[14]) Falck, a. a. O. Bd. V, S. 246, Anmerk. 45.
[15]) Falck, Bd. V, S. 243.
[16]) Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht..., S. 669.

fest gegründetes Recht wie das Eigentum an den Katen. Man darf bei Betrachtung der ganzen Einrichtung für das 18. Jahrhundert niemals das in Treueid, gegenseitigen Gehorsams- und Fürsorgepflichten teilweise an altdeutsche Lehnsverhältnisse erinnernde, wirtschaftlich so eng gebundene Verhältnis von Gutsherrschaft und Untergehörigen der adeligen Güter außer acht lassen. Außerdem war eine Verkehrsfähigkeit der Eigenkaten mit Ausnahme der besonderen Verhältnisse auf den großen Besitzungen des Fürsten Hessenstein, wie gesagt, kaum erforderlich.

Unter Pertinenzien verstand man nach holsteinisch-deutschem Recht solche Sachen, die, ohne Teile der Hauptsache zu sein, rechtlich so beurteilt und daher auch als Zubehör bezeichnet wurden. Wer ein Recht auf die Hauptsache erwarb, erlangte auch auf die vorhandenen Pertinenzien Anspruch, wodurch „eine eigene Art von zusammengesetzten Sachen, die rechtlich als ein Ganzes zu behandeln sind“, entstand[17]). Nun sah man das Eigentumsverhältnis an der Kate rein tatsächlich; Eigentumsrecht und Recht am Baugrund wurden nicht zum Gegenstand der Verleihung gemacht, sondern das Haus, die Kate. Sie war eine Sache. Diese Sache stattete der Gutsherr, damit sie lebensfähigen Wert für den betreffenden Insten oder anderen Untergehörigen erhielt, mit verschiedenen Rechten aus: Benutzung eines Gartens, Holz- oder Torflieferung und Weidebefugnissen. Dem im Tatsächlichen denkenden deutschen Recht war die Ausdehnung des Pertinenzbegriffes auf unkörperliche Sachen, auf Rechte wesensentsprechend, der gesamte Aufbau der Rechtsverhältnisse war von diesem Begriff durchdrungen[18]). So ist die Anwendung des Pertinenzbegriffes für die obigen Nebenrechte leicht zu erklären, zumal man auch diese fast als Sachen auffaßte. Freilich waren nach Falck[19]) Rechte allgemein nicht Pertinenzien „im eigentlichen Sinne“. Hier gilt das im besonderen Maße. Gewiß, der Leibeigene erwarb Eigentum an der Kate, wie ja auch an selbst verdientem Geld. Fraglich aber ist, ob er auch das Eigentum an den dazugehörigen Nebenrechten erwarb. Waren diese mit dem Hauseigentum dinglich zum Gesamtrecht des „Eigenkatenrechts“ verbunden? Dafür spricht zweifellos, daß sie mit dem Eigentum an der Kate sicher wohl überall an den Erben, in den Gütern des Fürsten Hessenstein bestimmt auch an den Käufer übergingen. Andererseits darf man nicht vergessen, daß die Kateneigentümer Leibeigene waren und die Gewährung dieser Nebenrechte auch in Erfüllung der Unterhaltspflicht des Gutsherrn ihren Grund hatte, vollständig entsprechend der Regelung für die in herrschaftlichen Katen wohnenden Insten. Außerdem blieben Kohlhofsland, Weide und Wald Eigentum des Gutsherrn, blieben Nutzung am Land, an Weide und Wald sein Vermögen, zu dem letzten Endes ja auch der Leibeigene selbst gehörte. Wenn der Gutsherr nun nach den verschiedenen Entstehungsmöglichkeiten und aus den geschilderten Gründen seinen Untergehörigen „zum besseren Fortkommen“ eigene Häuser gab und zu diesen bestimmte, dem Unterhalt der Bewohner dienende Rechte legte, so

---

[17]) Falck a. a. O. Bd. V, S. 135.

[18]) Gierke, O. Deutsches Privatrecht Bd. II. Sachenrecht, S. 71. Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft (herausgeg. v. Binding) Abt. II, Teil III. Leipzig 1905.

[19]) Falck, Bd. V, S. 136.

haben wir hierin ein entferntes Analogon zu der von Stutz[20]) geschilderten „Pertinenzierung der Eigenkirchen" zu sehen. Zu einem besonderen Zweck — dem teilweisen Unterhalt der Kateneigentümer — abgetrennte Vermögenswerte fielen dem Gutsherrn wieder zu zur anderweitigen Verfügung, z. B. wenn die Eigenkate eines Untergehörigen abbrannte und er diesen zum Bediensteten machte oder zum Hufner aufrücken ließ. Das Haus wurde geschenkt oder aus erworbenen Baustoffen auf- oder ausgebaut. Die Zulage der Nebenrechte, deren Natur im einzelnen noch zu untersuchen sein wird, war Unterhaltsregelung, entsprang dem Verhältnis zwischen Gutsherr und Untergehörigen. Sie waren Pertinenzien der Katen; ja, jahrzehntelanger Brauch schuf scheinbar einen geschlossenen Rechtskomplex, den wir als „Eigenkatenrecht im weiteren Sinn" bezeichnen möchten, im Gegensatz zum Recht lediglich am Haus und zum Hausbesitz auf dem Baugrund, dem „Eigenkatenrecht im engeren Sinn". Dieses erhielt sich, wie die weitere Schilderung der späteren Entwicklung zeigen wird, durch alle Veränderungen der Verhältnisse, denen jenes auf die Dauer nicht widerstand. Die Entwicklung war nicht auf allen Gütern gleich. Sie war zeitlich nicht gleichmäßig und auch im Ergebnis nicht gleichförmig.

Das Eigentum an den Katen gründete sich zum Teil „auf bloßen Besitzstand"[21]), in den meisten Fällen wurden aber darüber sogenannte Hausbriefe erteilt. Diese Hausbriefe sind neben den Aktenvermerken, Gerichtsprotokollen, Testamenten und Kassenbüchern, später auch neben den Kontraktenbüchern die wichtigste Quelle für die Erforschung des Eigenkatenrechts. Leider sind die Hausbriefe aus alter Zeit nicht so häufig erhalten wie es wünschenswert wäre.

Der Grund für ihre Entstehung erklärt sich leicht aus dem verständlichen Bemühen der Untergehörigen, ihr für die ganze sonstige Eigentumsverteilung in den adeligen Gütern ungewöhnliches Eigentum an einem Gebäude[22]) besonders zu sichern und beweisen zu können. Wie die Hausbriefe sich entwickelt haben, ist aus den nachfolgenden drei Urkunden zu ersehen, deren Inhalt gleichzeitig einigen Aufschluß über die Gestaltung des Eigenkatenrechts gibt:

„Extractus Protocolli cam: util: den 12ten Aug. Anno 1721.

Martin Buck, Meines Einwohner zu Schönwalde supplique wegen verschiedener passuum ward verlesen. Camera videtur:

1. Wegen des gebetenen raums zum Kohlhof were vorhero der pensionarius sowohl als die Unterthanen zu vernehmen.

2. Das Verbittelsgeld were auf vier Mark jährlich zu setzen; und obwohl der pensionarius vi contractus solches nicht zu pretendieren; so wird dennoch Rev. Ser. unterthänigst anheim gegeben, ob Sie ihm diese Kleinigkeit lassen wollen.

---

[20]) Stutz, Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Feisinger Traditionen in der Festgabe für O. Gierke, S. 1187—1268. Weimar 1911.

[21]) Rescript v. 13. 9. 1800, Lensahn, Archiv.

[22]) In einem Kaufbrief über d. adel. Gut Helmstorf, wo sich ebenfalls Eigenkaten befanden, aus dem Jahr 1765 heißt es z. B.: „...ganz frey und ledig samt dem Hofe und den Hofegebäuden und allen übrigen Wohnungen... daneben auch alle... leibeigene Unterthanen männlichen und weiblichen Geschlechts samt allen ihren Häusern und Ländereien, Diensten, Pflichten und Abgiften..." Helmstorf, Archiv.

3. Horn- und anderes Kleine Vieh zu halten were dem supplicanten propter consequentiam nicht zu gestatten; wie er sichs denn auch von selbsten erbot und dessen begeben.

4. Die succession auf seine Kinder were jedoch citra consequentiam zu concedieren.

5. Kann ihm nicht verwehret werden wen er sein Haus auch gantz allein aufbauen könnte.

gez.: ...

dieses videtur wird hierdurch approbiert Christian August[23])."

Es handelt sich hier um einen Auszug aus den Verhandlungsniederschriften zur Bitte eines Schönwalder Untergehörigen um Erlaubnis für den Aufbau einer eigenen Kate. Der Gutsverwalter schlägt dem Gutsherrn die seiner Ansicht nach passende Regelung vor, die von diesem angenommen wird. Das Hauseigentum steht im Vordergrund, ob ein Kohlhof zugelegt wird, ist nicht erkennbar, ebenso nicht, ob das geringe Verbittelsgeld erhoben worden ist. Die Viehhaltung wird bezeichnenderweise noch nicht gestattet „propter consequentiam". Mit dieser ersten schriftlichen Nachricht über eine Eigenkate sind wir auch in die ersten Anfangszeiten des Rechtsinstituts gekommen, in denen sich aus praktischen Bedürfnissen die wesentlichen Kennzeichen des Inhalts und der Formen der Behandlung langsam entwickelten.

Als die Güter durch Erbgang ihren Eigentümer gewechselt hatten, bat anscheinend der Eigentümer des Hauses um erneute Bestätigung seines Rechts. Das „Concept der Confirmation für den Bötjer Martin Buck in Schönwalde" ist erhalten und lautet folgendermaßen:

„Wir, von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Bischof zu Lübeck pp. urkunden und bekennen für uns und Unsere Successores des Guths Mönchen-Neversdorf sonst Jedermänniglich: Daß Uns Martin Buck, Bötjer zu Schönwalde unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Augusten Gnade ihm ein Haus in Schönwalde zu erbauen, und dasselbe gegen Erlegung eines jährlichen Verbittelsgeldes von 4 Mark Lübisch zu besitzen und auf seine Kinder zu vererben ist gestattet; dermaßen uns solche Concession unterm 12. Aug. anno 1721 in originali unterthänigst vorgezeiget worden, mit demütigster Bitte wir geruhten auch vorgedachte concession zu bestätigen und ihn dabey zu lassen.

Wann Wir nun diesem petitio gnädigst Statt gegeben also confirmiren Wir vorerwähnte concession hiermit dergestalt als ob sie hier wörtlich inserirt wäre und wollen, daß supplicant dabey wann er richtig praestanda praestirt ferner dabey/jedoch mit Vorbehalt Unserer und Unserer Successorum Gerechtsame/gelassen werden solle.

...Eutin, den 16. Sept. 1728[24])."

Einige Jahrzehnte später sucht der Sohn des Eigenkätners erneut um Bestätigung des Rechts nach, und es wird ihm die nachfolgende „Begnadigung für den Böttcher Friedrich Buck in Schönwalde" ausgestellt:

---

[23]) Lensahn, Archiv.
[24]) Lensahn, Archiv.

„Urkunden und bekennen hiermit:
Demnach Uns des Bötticher Martin Buck in Schönwalde Sohn Friedr. Buck unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen Unsres Herrn Vaters Gnaden sub. dato den 12. Aug. 1721, auch Unseres Herrn Bruders Königl. Maj. und sub dato den 16. Sept. 1728 seinem Vater gestattet, daß er das von ihm in Schönwalde erbaute Haus gegen Erlegung eines jährlichen Verbittelsgeldes von vier Mark lübisch besitzen, und auf seine Kinder vererben könne, wie Uns er die darüber erhaltenen Begnadigungen in originale vorgewiesen mit demütigster Bitte / Wir gütigst geruhen mögten dieselben zu genehmigen und zu bestätigen. Und Wir dann diesem unterthänigsten Gesuche in Gnaden Statt gegeben. Als genehmigen und bestätigen Wir vorhin erwähnte Begnadigungen solchergestalt und also daß es fernerhin dabey sein Verbleiben haben, und Supplicante denen entgegen nicht beschwert werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Eutin

den 13. Nov. 1751[25])."

Mit dieser „Begnadigung" ist schon etwa die Form erreicht, nach der die Hausbriefe um diese Zeit, als die Eigenkaten häufiger werden, gestaltet sind. Ehe auf den Inhalt der Urkunden näher eingegangen wird, sei noch einer der ältesten Hausbriefe angeführt:

„Wir von Gottes Gnaden Adolph Friedrich pp. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successores des Fideicommiß-Gutes Mönchen-Neversdorf: Demnach Uns Unser Unterthan Klaus Hammer in Schönwalde unterthänigst angezeiget, wie daß er daselbst eine Kate von 4 fach auf seine eigenen Kosten erbauet mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen mögten, ihm darüber einen Hausbrief in Gnaden zu erteilen.

Und Wir des Supplicantis unterthänigstem Gesuche gnädigst stattgegeben. Als erteilen Wir vorbesagtem Claus Hammer den demüthigst gesuchten Hausbrief über vorgedachte Kate für ihn und seine Erben dergestalt und also daß er/ingleichen wenn mehrere Einlieger darinnen seyn sollten ein jeder derselben, so wie gewöhnlich davon wöchentlich einen Tag nach dem Hofe Mönchen-Neversdorf mit der Hand diene, die Kate selbst unterhalte, und nicht mehr Vieh, als anderen Insten freistehet, nämlich eine Kuh, ein Kalb, zwey Schafe, eine Sau mit Ferken und eine Gans halte.

Urkundlich . . .[26])."

Die aufgeführten Urkunden haben, wie wir sehen, mehr rechtserklärenden als rechtsbegründenden Charakter. Begründet wurde das Recht formlos durch Verleihung des Eigentums, Uebergabe des Gebäudes oder stillschweigende Duldung des Aufbaues. Immerhin wurde auf manchen Gütern anscheinend das Eigentumsrecht nur anerkannt, wenn der Berechtigte Urkunden über sein Recht besaß: „Unter den Katenbewohnern sind einige gewesen, welche sich das Eigentumsrecht

---

[25]) Lensahn, Archiv. beglaubigte Abschrift.
[26]) Vom 18. Dez. 1747, beglaub. Abschrift v. 15. Sept. 1828, Lensahn, Archiv.

angemaßt haben. Der Observationsverwalter[27]) hat also zu bemerken, was öffentlich publicirt und in allen Krügen assipirt ist: daß alle diejenigen Katen herrschaftlich sind, von denen die Bewohner das Eigenthumsrecht nicht durch Urkunden beweisen können[28])."

Erkennbar steht im Mittelpunkt das Eigentum am Gebäude. Wenn der Hausbrief ausdrücklich die Unterhaltspflicht am eigenen Gebäude hervorhebt, so weist dies auf die Gründe für das Aufkommen der Eigenkaten hin. Bereits in der ältesten Concession ist von einem Kohlhof die Rede. Der Hausbrief ebenso wie der Begnadigungsbrief erwähnen einen solchen nicht besonders. Es muß aber angenommen werden, daß er vorhanden war, denn die Katen ohne Kohlhof waren sehr selten. In späteren Aufzeichnungen wird das Fehlen des Kohlhofes als Ausnahme erwähnt.

Die Haltung von Vieh wird gestattet, die Menge desselben ist genau vorgeschrieben.

Als Entgelt sind Hofedienste zu leisten. Die Urkunden für Martin und Friedrich Buck erwähnen dies nicht besonders, weil sie als Handwerker besondere, genau vorgeschriebene Leistungen hatten.

Außerdem sind geringe, als Verbittelsgeld bezeichnete Geldbeträge zu zahlen, die in anderen Urkunden als Schutzgeld, Herrengefälle usw. bezeichnet werden. Diese sind ursprünglich als Gegenleistung für den gewährten Gerichtsschutz und die freie Gerichtsbarkeit aufzufassen.

Sehr lehrreich bezüglich der Entstehung der Eigenkaten sowie der Gestaltung des Rechtsverhältnisses ist der folgende Hausbrief:

„Demnach der Insten-Kätener Claus Dau zu Böckenberg heute dato allhie auf der Amtsstube angezeiget, wie er über die von ihm nach Ableben seines Vaters aus einem Stall vor einigen Jahren erbauete Kathe zu Böckenberg nebst dem dabei habenden kleinen Kohlhof / welchen von dem von seinem verstorbenen Vater bei der bewohnten Kathe genutzten Kohlhof, da die Kathe seiner nunmehr gleichfalls verstorbenen Schwester zugefallen abgetheilet / et cum omnibus pertinentiis einen Versicherungsbrief des Eigentums zu haben verlangte, und daher geziemend gebeten daß solchen von Amts wegen mögte ausgefertigt und, zum Beweiß seines Eigenthums-Recht ihm zugestellt werden.

Wann nun diesem Petitio keine Bedenklichkeiten entgegengestanden, außer daß dieser Claus Dau schuldig und verbunden ist die bisher abgetragenen Herren-Gefälle mit zwey Reichsthaler und anderen Abgaben als Kirchen-Prediger-Schul- und Organisten-Gebühren alljährlich fernerhin prompt und zur gehörigen Zeit zu erlegen und abzuführen, auch die davon zu leistende Dienste nach der bisherigen Gewohnheit zu praestiren. So wird demselben solche Kathe und Kohlhof cum pertinentiis in dem Maße von Amts wegen erb- und eigentümlich zugeschrieben, daß er dieselbe, wenn sie von allen etwaigen Schulden befreyet ohne jemandes An- und Beysprüche, als sein wahres Erb- und Eigentum besitzen, nutzen, gebrauchen, wieder verkaufen und überhaupt damit halten und walten könne und möge wie er es sich convenabel und vorteilhaft zu seyn erachte.

[27]) So hieß der den Eigentümer vertretende Gutsbeamte, wenn der Haupthof verpachtet war. Haupthof war der Gutshof am Sitz der Gutsherrschaft.

[28]) Instruktion vom 21. April 1800, Panker, Archiv.

Zu desto mehreren Bekräftigung ist dieser Hausbrief mit dem Großfürstlichen Amts-Siegel bedrucket, von mir dem p. t. Amtsschreiber gehörig unterschrieben, dem Cismarschen Amtsprotokoll einverleibt und dem Claus Dau zugestellt worden. So geschehen Cismar, den 6ten April 1767[29])."

In ähnlicher Form scheinen die meisten Eigenkatenrechte bestätigt worden zu sein. Gemeinsam ist den Hausbriefen die besonders ausführliche Beschreibung der Eigentumsrechte im Stil der Urkunden jener Zeit, weil das Hauseigentum des Eigenkateninhabers eben etwas für die adeligen Güter durchaus ungewöhnliches war, während die anderen Rechte und Verpflichtungen denen der übrigen Insten entsprachen, die in herrschaftlichen Katen wohnten.

Die Zahl der Eigenkaten war auf den meisten Gütern ziemlich gering. Eine Ausnahme machten hiervon die schon mehrfach erwähnten Begüterungen des Fürsten Hessenstein. Während sonst in den Dörfern immer nur einige wenige entstanden, waren es in seinen Dörfern je etwa 40 bis 50, so daß zusammen an 300 Eigenkaten vorhanden waren. Es ist ein eigenhändiges Pro Memoria von ihm erhalten, das als Belegstück jener Zeit interessanten Aufschluß über die Entstehung und die Rechtsverhältnisse dieser zahlreichen Eigenkaten gibt. In diesem heißt es:

„... Seitdem ich und mein seliger Bruder die Güter gehabt, haben wir niemals die Heirathen verhindert, sondern sie vielmehr zu favorisieren gesucht. Schon in den Schuljahren waren sie Braut und Bräutigam, und sobald sie mündig wurden, wollten sie gleich Heirathen. Dies wurde ihnen erlaubt und denenjenigen, welche um einen Platz zum Anbau einer Kathe angehalten, ist solcher nebst einem Kohlhof angewiesen. Hierdurch ist die ungeheure Menge von Kathen hervorgebracht, z. B. in Rönnfeldholz, welches kein Dorf ist, sind 60 bis 70. Für den Grund, den Kohlhof, das Brennholz und die Schafweide wurden die elenden Handdienste der Weiber (denn die Männer hatten keine) geleistet, welche in drei Classen getheilt waren, für die eine ein paar Monate im Garten zu kratzen, wofür sie doch die gantze Erndte frey waren, für die zweyte ein Ausschleppen des Mistes, und die dritte Classe hatte auf dem Gute Schmoel das dritte Jahr gantz frey. Sie hatten die volle Freyheit überall ohne Erlaubnis zu arbeiten nach Dittmarschen, nach Fehmarn und sogar nach Holland zu gehen. Sie benutzten auch die Freyheit so weit, daß wenn sie z. B. auf Neuhaus, Helmstorff pp. ein paar Schilling mehr Tagelohn bekommen konnten, sie meinen Verwalters, oder Pächters zu arbeiten rund abschlugen, wobey es ihnen nie in Gedanken fiel, daß sie dafür bestraft werden könnten, sondern sie waren alle überzeugt, daß sie hierin volle uneingeschränkte Freyheit besaßen. Nur in dem einzigen Falle, welches doch selten geschah, wann die Hufners an Gesinde fehlte obligirte man die Unverheiratheten auf ein oder ein paar Jahre gegen das landübliche Lohn zu dienen. Bloß wenn sie krank wurden und Medicinischer Hülfe bedurften, Waisen nachließen oder sonsten in die Noth kamen, erinnerten sie sich, daß sie Leibeigene waren. Es erhellet aus allem diesem, daß diese meine Insten gar keine Gleichheit mit denen der anderen Güter in Holstein haben, wo sie reelle Dienste leisten müssen, diese aber hatten

[29]) „Aktencopie", Lensahn, Archiv.

gar keine, nur wie gesagt ihre Frauens die obengenannten leichten Servituden, wovon sie auch, wenn sie schwanger, kränklich oder Altershalber befreyet wurden, viele auch nur durch bloße Faveur, wie der eingereichte Aufsatz des Verwalters beweiset...[30])."

Der Fürst Hessenstein hatte die Güter seiner Mutter um die Mitte des 18. Jahrhunderts übernommen. Er war scheinbar von merkantilistischen Gedankengängen beeinflußt und strebte eine möglichst hohe Bevölkerungszahl auf seinen Gütern an, der er mit allerlei „Industrien" Beschäftigung zu geben suchte. Die große Menge der Eigenkaten sprengte den Rahmen der Einheit von Guts- und Dorfwirtschaft. Zwar hatten die Eigenkätner auch das vererbliche und veräußerliche Eigentum an ihren Katen, aber sie hatten kaum Hofedienste zu leisten und hatten keinen Anteil an der allgemeinen Dorfweide. Ihr Weiderecht betraf nur die Schafweide, die ausschließlich für die Insten vorgesehen war. Als Ausgleich hatten sie das Recht oder die Möglichkeit, als „Wanderarbeiter" höherem Barlohn nachzugehen. Die Verkehrsfähigkeit der Katen war größer, ihr Verkauf sehr häufig, daher die starke Betonung des Näherrechts durch den Fürsten. Kohlhofsland, Schafweide und Brennholzzuteilung, vom Fürsten selbst als „Emolumente bey ihren Kathen" bezeichnet, gingen bei Eigentumswechsel an den neuen Eigentümer über.

[30]) Pro Memoria des Fürsten Hessenstein v. 5. Apr. 1805, Panker, Archiv.

Einfluß der Verkoppelung

In der bis jetzt aufgezeichneten Form hielten sich die Eigenkaten rechte etwa bis um das Jahr 1780. Um diese Zeit beeinflußte eine wirtschaftliche Veränderung die Entwicklung des Rechts in erheblicher Weise. Unter dem 19. November 1771 war für den königlichen Teil von Holstein die Einkopplungsverordnung ergangen. Sie hatte zwar für die adeligen Güterdistrikte keine Gültigkeit, bewirkte aber doch, daß die Gutsherren infolge freiwilligen Entschlusses die Einkopplung der Dorffelder durchführten. Es handelte sich dabei um Aufteilung der Gemeinweiden und um Zuweisung bestimmter gleichbleibender Acker- und Grünlandpläne in möglichst beschränkter Zahl zu einer Wirtschaft, also um Separation, Verkopplung, Umlegung. Der Name Einkopplung entstand aus der Möglichkeit, die einzelnen Bauernfelder nun ebenso wie die Gutsfelder mit Knicks zu umgeben, einzukoppeln. Damit entfiel der Feld- und Flurzwang, verschwand aber auch Gemeinweide und gemeinsame Brach-, Dreesch- und Stoppelweide. Das Recht, diese Weideverhältnisse in gewissem Umfang unter sich zu regeln, war der letzte Rest von kommunalem Eigenleben in den sonst von allen Rechten eines Gemeinwesens so entblößten Dörfern gewesen.

Das Recht des Gutsherrn, nach eigenem Gutdünken die Einkopplung durchzuführen und damit die allgemeinen Weidegerechtigkeiten aufzuheben, war unbestritten. Die Hufen und kleineren spannfähigen Stellen erhielten zum Ausgleich eine größere Landfläche, die zudem sorgfältiger bewirtschaftet werden konnte. Anders waren die Verhältnisse der Eigenkätner. Die gartenmäßige Bewirtschaftung des Kohlhoflandes blieb, aber ihre Weidemöglichkeiten waren zunächst ohne Ausgleich verschwunden. Hatten sie deswegen einen Rechtsanspruch gegen den Gutsherrn?

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Weidebefugnisse auf den Gemeinweiden und der Dorfflur oder im Wald handelte, sogenannte „Holzweide". Die ersten Weiderechte betrafen lediglich durch Dorfuntergehörige genutzte Gutsteile. Die Zahl des Rindviehes war den Hufnern nicht vorgeschrieben; wieviel Vieh hier überhaupt weidete, war dem Gutseigentümer gleichgültig. Wenn den Eigenkätnern die Zahl des zu haltenden Viehes (vgl. den Hausbrief auf Seite 16) vorgeschrieben wurde, so besagte diese beschränkende Anordnung, daß es sich hierbei nicht lediglich um eine privatrechtliche Frage zwischen Gutseigentümer und Eigenkätner handelte, sondern um eine Bestimmung des Gutsherrn als Obrigkeit, als polizeiliche Aufsichtsperson. Es hieß

nicht nur, als Eigentümer der und der Fläche gebe ich Dir, Untergehöriger außer dem Eigenkatenrecht das Recht, so und so viel Vieh auf diesen meinen Flächen zu weiden, sondern es bedeutete, daß gewissermaßen der Gemeindevorsteher anordnete: als Mitglied dieser Gemeinde darfst Du an der Benutzung dieser gemeinsamen Anlagen zwar teilnehmen, aber nur in dem Dir hiermit genau vorgeschriebenen Umfang. Also ein öffentlich-rechtlicher Einschlag in dem privatrechtlichen Verhältnis. Um den Eigenkätnern einen Ersatz für die wegfallende Weidemöglichkeit zu geben, teilte ihnen der Gutseigentümer gewisse Landflächen zur Eigenbewirtschaftung und zum Futterbau zu, und zwar für jede Eigenkate getrennt. Was der Gutsherr als Obrigkeit nahm, gab er als Vertragspartner in veränderter Form wieder. Dabei wurde aber teils ausdrücklich betont, teils durch die Verleihung und Handhabung kundgetan, daß das Recht auf die Benutzung dieser Landfläche — etwa zur Fütterung einer Kuh ausreichend — nicht Bestandteil des Eigenkatenrechts, nicht „Pertinenz bei der Kate" sei, sondern daß es sich dabei um ein unabhängig hiervon zu begründendes Zeitpachtverhältnis mit verschieden bestimmten Kündigungsfristen handele. Wo bislang Holzweidegerechtigkeiten bestanden hatten, war das Verhältnis etwas anders, denn hier handelte es sich um ein Weiderecht auf eigenbewirtschafteten Flächen des Gutes, wo es eine erhebliche Rolle spielte, ob die Zahl des Weideviehes groß oder klein war. Diese blieben auch zum Teil bestehen, teilweise wurden sie einfach mitaufgehoben. In diesen Fällen war die Rechtsstellung des Eigenkätners offenbar schlechter geworden, denn für das mit dem Eigenkatenrecht verbundene Holzweiderecht tauschte er die stets kündbare Zeitpacht ein. Beisp.:[31])

„Nach einem Bericht der „Fideicommißadministration" zu Eutin vom 23. April 1811 an das „Fideicommißgericht" wurde am 19. September 1800 zufolge einer herzoglichen „Cabinetsresolution" vom 13. September 1800 zwischen einer „Administrationscommission" und den Eigenkätnern von Schönwalde wegen ihrer Weidegerechtigkeiten eine Vereinbarung getroffen, wonach sie diese behalten sollten, aber nur „in ihrer Eigenschaft als Gutsuntergehörige, keineswegs als ein eigenthümliches Pertinenzstück des Hauses". Die Eigenkätner wurden „den anderen Herrschaftlichen Landinsten gleich mit Land versehen, welches ihnen gegen Erlegung der Abgabe, die von anderen Insten dafür entrichtet wird, in Pacht zu überlassen ist, jedoch verbleibt das Eigenthum der Herrschaft". Es ist dann „herrschaftliches Häuerland für sie (die Eigenkätner) abgelöst und ein Häuercontract mit ihnen abgeschlossen worden. Diejenigen von ihnen aber welche entweder gar kein herrschaftliches Häuerland angenommen haben oder infolge vorheriger Kündigung demnächst dasselbe zurückgeben, treten in den Zustand und in die contractmäßigen Obliegenheiten der Inhaber herrschaftlicher Hausinstenstellen des Gutes, nur daß sie, statt der von den Hausinsten zu erlegenden Wohnungsmiethe, als Gutsuntergehörige jährlich einen Thaler Schutzgeld an die Gutskasse bezahlen."

Auf den hessensteinschen Gütern wurde die Schafweide zunächst einfach unter die Eigenkätner verteilt. Hier kam die Erweiterung der Landnutzung zur Ermöglichung der Kuhhaltung erst später und auch nur für einen Teil der Katen.

[31]) Aus den Akten des Archivs in Lensahn.

Die Einrichtung der Schuld- und Pfandprotokolle

Durch Verordnung vom 27. März 1797 wurde den Gutsherren aufgegeben, Schuld- und Pfandprotokolle für die Untergehörigen anzulegen, und zwar nach dem System der Realfolien. Sie dienten nicht zur Begründung von Rechten, sondern zu deren Sicherstellung. Nur Pfandrechte und Forderungen waren zur Protokollation geeignet, unkündbare Belastungen konnten mangels entsprechender Vorschrift nicht eingetragen werden. Auf den meisten Gütern wurden daher die Eigenkatenrechte nicht als Belastung auf dem Blatt des Gutes eingetragen, und es wurde auch kein besonders Blatt für sie angelegt. Immerhin wurde auf manchen Herrschaften hiervon abgewichen, aber daß man „das Schuld- und Pfandprotokollenrecht auf die unkündbaren Belastungen angewandt hat, ist kein feststehendes Gewohnheitsrecht geworden und hat daher nicht die Kraft eines Rechtssatzes[32]).“

Durch Anlegung besonderer Folien für die Eigenkaten wurde das System der Realfolien durchbrochen, denn Eigentum an einem Grundstück hatten die Eigenkätner jedenfalls zunächst nicht, und die Verordnung sah besondere Folien nur für Grundstücke vor. Allerdings scheint es, daß in manchen Fällen, wo solche Folien angelegt wurden, die Entwicklung des Rechtsverhältnisses so ging, daß den Eigenkätnern schließlich das Eigentum am Baugrund der Kate zufiel. Im übrigen ist die Schuld- und Pfandprotokollverordnung auf die Eigenkatenrechte ohne Einfluß gewesen.

---

[32]) Seestern-Pauly, Das Grundbuchrecht für die Prov. Schlesw.-Holst., S. 265 Anm. 40.

Die Agrarreformen

Die Zeit der Einkopplung leitete über zu der Zeit der liberalen Agrarreformen, der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Hofedienstsystems. Im Zuge der Gedanken jener Zeit und aus mancherlei Gründen wirtschaftlicher und politischer Art wurde die Verfassung der adeligen Güter in den Herzogtümern damals in ähnlicher Richtung geändert, wie sie wenig später in Preußen vorgenommen wurde. In sehr verständiger Weise verband man aber hier das Gute des Neuen mit dem Erprobten des Alten. Zwar erhielten die Untergehörigen nicht das Eigentum am Grund und Boden, aber sie wurden auch nicht entwurzelt und heimatlos. Trotz mancher sehr einschneidenden Aenderung geschah die Umstellung so geschickt, daß Gutsherren und Untergehörige Vorteil davon hatten, und die Geschlossenheit der Agrarverfassung noch über ein Jahrhundert erhalten blieb, bis die Veränderung der allgemeinen Verhältnisse allmählich ihre Auflösung bedingte.

Die gesetzliche Grundlage der Veränderungen bildete die Verordnung vom 19. Dezember 1804 mit den folgenden Ergänzungen und Erläuterungen, die in einfacher und klarer Sprache den Erfordernissen der Praxis entsprachen. Der geistig regsame deutsche Adel Holsteins hatte allerdings schon seit dem Ende des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts die Umstellung auf seinen Besitzungen größtenteils freiwillig vorgenommen. Das Nähere kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden[33]). Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Untergehörigen persönlich frei wurden mit allen sich daraus ergebenden Folgerungen, daß sie ihr Land für die Zukunft mittels fester Verträge und in Ostholstein fast allgemein in der Rechtsform der Zeitpacht erhielten und nur noch vertraglich genau vereinbarte Dienste für die Höfe zu leisten hatten, die nunmehr in der Hauptsache mit eigenen Gespannen und bezahlten Arbeitern bewirtschaftet wurden. Spannfähige und nichtspannfähige Stellen blieben als solche erhalten.

Die Eigenkaten werden in der Verordnung vom 19. Dezember 1804 und den Ergänzungen nirgends erwähnt[34]). Daraus ist aber nicht zu

---

[33]) Vgl. hierzu Hanssen a. a. O. und Staehly, „Die Entwicklung der landw. Bodenbesitz- u. Betriebsverhältnisse Ostholsteins...“, Dissertation, Landw. Hochschule Berlin 1929, S. 50 ff.

[34]) Es handelt sich um die folgenden Gesetze: Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft für die Herzogtümer Schleswig und Holstein (Chronol. Samml. Nr. 114, S. 441) — Kanzleipatent vom 26. April 1805 (Chronol. Samml. Nr. 37, S. 155) — Kanzleipatent vom 30. April 1805 (Chronol. Samml. Nr. 42, S. 161) — Rescript vom 13. Mai 1805 (Chronol. Samml. Nr. 45, S. 163) — Verordnung vom 17. Juli 1805 (Chronol. Samml. Nr. 74, S. 206). Sie wurden zum Teil im Land verteilt und von den Kanzeln verlesen, damit die Bevölkerung von allen Einzelheiten Kenntnis erhielt.

schließen, daß sie von den Veränderungen unberührt geblieben wären oder daß bezüglich dieses Rechtsverhältnisses volle Klarheit geherrscht habe. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Man scheute sich jedoch anscheinend in Kopenhagen, dieses vielgestaltige Rechtsverhältnis durch Verordnungen zu regeln und überließ es den Gutsherren, sich allein mit seiner Gestaltung abzufinden. Man muß sich überlegen, daß Einkopplung und die dafür erforderliche eingehende Vermessung, Aufhebung der Leibeigenschaft und des Hoftages mit allen ihren Folgerungen wie eine rechtliche und tatsächliche Inventur auf den großen Herrschaften wirkten. Beredtes Beispiel dafür, das zugleich sehr gut die patriarchalischen Verhältnisse beleuchtet, ist die Erläuterungsbemerkung in einem Neuhäuser Erdbuch (Erdbücher waren die Privatkataster der adeligen Güter) von 1801:[35]) „5. Hinrich Kortum, Feldvogt in Köhn, eine neue Kathe mit einem Backhaus ohne anzusagen aufgebaut, nach der Aufmaaße groß 2½ Schip. ist zu einer Vogts-Kathe bestimmt geblieben."

Während man nun alle anderen Verhältnisse nach Gutdünken im Rahmen der ziemlich weit gehaltenen gesetzlichen Vorschriften neu regeln und auf veränderte rechtliche Basis stellen konnte, fand diese Möglichkeit da ihr Ende, wo den Untergehörigen dingliche Rechte zustanden wie an den Eigenkaten.

Von Bedeutung für die fernere Entwicklung dieser Rechte waren namentlich die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, durch die sie mittelbar betroffen wurden:

Die Verordnung vom Dezember 1804 bestimmte im § 12: „Dagegen haben Gutsbesitzer auch nicht mehr Recht als jede andere Obrigkeit, irgend jemand, folglich auch ehemaligen Leibeigenen nicht, den Aufenthalt in ihrem Gerichtsbezirk zu versagen." — Praktisch war eine solche Niederlassung nur möglich, wenn der Betreffende eine Wohnung fand. Da im Regelfall sich alle Gebäude in der Hand des Gutsherrn befanden, war es leicht, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die neuen Pachtverträge die Aufnahme gutsfremder Personen in Mietswohnungen von der Genehmigung des Verpächters abhängig zu machen. Dieser Weg wurde auch allgemein gegangen, um den Zuzug unerwünschter Personen zu verhindern, die nach gewisser Zeit Heimats- und damit Versorgungsrecht erhielten. Schwieriger war das bei den frei verkäuflichen Eigenkaten. Das Interesse des Gutsherrn auf unbedingten Einfluß bei jedem Eigentumswechsel lag auf der Hand. Es folgte daraus die stärkere Betonung des Näherrechts, insbesondere seine ausdrückliche Beanspruchung und Forderung der Anerkennung, wo das etwa noch nicht geschehen war. Zwar waren durch die Verordnung wegen Abschaffung des Beispruchsrechts für das Herzogtum Holstein vom 8. Februar 1799 die Näherrechte aufgehoben. Allein aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung ebenso wie aus dem Wortlaut der Verordnung geht hervor, daß die auf „ausdrücklichem Vertrage oder letztwilliger Verfügung gegründeten Näherrechte" nicht von dieser Regelung betroffen werden sollten. Lediglich die gesetzlichen — auch gewohnheitsrechtlichen — Näherrechte und Retraktsrechte wurden aufgehoben.

---

[35]) Neuhaus, Archiv.

Die §§ 13 und 14 der Verordnung lauteten: „Die Zahl der auf jedem adeligen Gute jetzt befindlichen mit Land versehenen Familienstellen darf nicht vermindert werden."

„Zu den mit Land versehenen Familienstellen gehören nicht Häuser und Wohnungen, denen nur Kohlhöfe und Moorflaggen beigelegt sind."

Hierin lag die grundsätzliche und für die folgende Entwicklung wichtige Berechtigung der Gutsherren, Eigenkaten zum Verschwinden zu bringen, sobald sie das freie Verfügungsrecht darüber hatten.

Schließlich hörten alle beiderseitigen Rechte und Pflichten von Gutsherren und Untergehörigen auf, so weit sie auf dem Verhältnis der Leibeigenschaft beruhten. Damit verlor auch viel ungeschriebenes Recht seine Gültigkeit, und da außerdem die Verhältnisse einen starken Teil ihres patriarchalischen Charakters verloren, war es notwendig, alle Rechtsverhältnisse zu überprüfen und genauer zu klären und festzulegen. Im gleichen Sinne wirkte die Gerichtsordnung für die adeligen Güter vom 19. Juli 1805, die in § 26 vorschrieb: „Der Gerichtshalter ist ausschließend verpflichtet und befugt, alle Contracte zu verfassen, welche ein dingliches Recht betreffen."

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Gutsherren teilweise versuchten, die Eigentumsrechte der Untergehörigen an ihren Katen zu leugnen und die ihnen anläßlich der Neuordnung der Dinge unbequemen Eigenkatenrechte zum Verschwinden zu bringen. Man behauptete, es handele sich bei dem Eigenkatenrecht um eine Form des precarium, um ein jederzeit widerrufliches Recht. Nun mochte für die Regierungskommissionen die im übrigen fast uneingeschränkte Eigentumsmacht der Gutsherren auf eine unsichere Gestaltung des Rechts für die Eigenkätner schließen lassen. Zudem schien der Hinweis auf die „bittweise Gewährung" und vielfach vorhandenen Verleihungsurkunden einen Vergleich mit dem römischen precarium zunächst nicht ganz abwegig sein zu lassen. Allein, waren schon die fränkischen Prekarien vielfach erblich in mehreren Generationen gewesen, so hatte man hier die unbeschränkte Vererblichkeit, wenn auch nicht immer ausdrücklich zugesichert, so doch stets stillschweigend geduldet. Die behauptete Widerruflichkeit war in den ältesten Urkunden nicht festzustellen, und wenn sie bei der Vergebung der Rechte je beabsichtigt gewesen war, so war sie niemals gehandhabt und gewohnheitsrechtlich außer Kraft gesetzt. Die Hauptmerkmale des precariums lagen zu jener Zeit jedenfalls nicht vor, und es bietet sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß das Eigenkatenrecht jemals diesen Rechtscharakter gehabt hat. Es war, wie auch die Behörden anerkennen mußten oder hätten anerkennen müssen, ein Rechtsinstitut eigener Art. Das Eigentum an den Katen konnte den Untergehörigen nicht genommen werden. Dahingehende Versuche gelangen nirgends, und das Eigenkatenrecht entging dem Schicksal, als precarium abgestempelt und damit zum alsbaldigen Untergang reif gemacht zu werden. Dafür aber tauchte in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts für das Rechtsverhältnis die Bezeichnung der superficies auf. Der bekannte Fall, daß man eine der vielgestaltigen Bildungen deutschrechtlicher Entwicklung juristisch nicht gleich klar fassen zu können glaubte und deshalb seine Hilfe bei dem der Rechtseinrichtung anscheinend am nächsten kommenden römisch-rechtlichen Begriff suchte, trat auch hier ein. Es ist möglich, daß man zuerst in der Grafschaft

Rantzau, wo lediglich Gemeines Recht galt[36]), die auftauchenden Eigenkatenrechte als superficies bezeichnet hat. Die anderen Landesteile hätten sich dann diesem Brauch angeschlossen. Die kurzen Ausführungen, die Falck[37]) unter Berufung auf Rauert[38]) über das Rechtsinstitut macht, lassen diese Erklärung als möglich erscheinen[39]). Ein Beweis ist schwer zu erbringen. In den Akten der Archive läßt sich die Anwendung der römisch-rechtlichen Bezeichnung zuerst um das Jahr 1802 feststellen, ohne daß Angaben vorhanden wären, wie man dazu kam.

---

36) Paulsen a. a. O., S. 5.

37) Falck a. a. O. Bd. 5, S. 243 ff.

38) Rauert, Die Grafschaft Rantzau, S. 44 ff.

39) Heute sind anscheinend Eigenkaten- oder Superficiesrechte im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Rantzau nicht mehr bekannt. (Mitteilung von Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Philipp, der 12 Jahre beim Amtsgericht Rantzau tätig war.)

Die römisch-rechtliche superficies

Die superficies des römischen und des gemeinen Rechts war ein dingliches Recht, auf dem Grund und Boden eines anderen Eigentümers ein Gebäude zu haben. Dieses Recht war frei veräußerlich, vererblich und konnte mit Reallasten und anderen Rechten belastet werden. Nach dem Satz superficies solo cedit war das Gebäude nur Nebensache und als solche mit dem Boden als Hauptsache verbunden. Da ein getrenntes Eigentum am Haus und Grundstück dem römischen Recht fremd war, kam das superficiarische Recht am Gebäude dem Eigentum zwar sehr nahe, gewährte auch eine Klage des Prätors gegen den Eigentümer des Grund und Bodens, aber dieser war doch auch Eigentümer des Gebäudes. Das Recht entstand durch Vertrag, letzwillige Verfügung, Ersitzung und den Spruch des Richters. Es wurde beendet durch den Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer, den Eintritt einer auflösenden Bedingung und durch Verjährung. Es konnte auch vom Berechtigten aufgegeben werden. Der Untergang des Gebäudes hob das Recht nicht auf. Sofern nicht ausdrückliche vertragliche Bedingungen entgegenstanden, war das Verfügungsrecht des superficiars über das Gebäude unbeschränkt. Für die Verleihung des Rechts und die Benutzung des fremden Grund und Bodens mußte der superficiar gewöhnlich eine einmalige Anerkennungsgebühr und einen festen jährlichen Bodenzins bezahlen. Die Zahlung eines solchen Zinses war aber nicht wesentlich für den Charakter des Rechtsverhältnisses, da auch unentgeltliche Verleihung vorkam. Das Recht wurde meistens auf lange Zeit oder auch gleichsam auf ewig verliehen[40].

Das Eigenkatenrecht des 18. Jahrhunderts, im wesentlichen gekennzeichnet als Eigentum an Häusern auf fremdem Grund und Boden, verbunden mit einigen anderen Rechten und Pflichten, entsprach offensichtlich nicht der superficies. Aehnlich wie man das Weiderecht von jeder Verbindung mit dem Eigenkatenrecht gelöst hatte, als die Verkopplung andere wirtschaftliche Verhältnisse herbeiführte, klärte man nun das Verhältnis von Katenrecht und Benutzungsrecht am Kohlhof in gleicher Richtung. Es ist schwer zu sagen, ob man auf der Suche nach juristischer Fassung der ganzen Einrichtung den Begriff der superficies gewählt hat und dann dieselbe diesem Begriff anzugleichen suchte oder ob dies zunächst geschah und man dann wegen der nunmehr stärkeren Aehnlichkeit auf die Bezeichnung als superficies kam. Es ist aber nötig zu untersuchen, ob die Eigenkatenrechte im 19. Jahrhundert tatsächlich der superficies entsprachen.

[40]) Bei der Darstellung des superficiar. Rechts ist im wesentl. gefolgt: Salkowski, Institutionen, S. 114, u. Pesl, Das Erbbaurecht, S. 1—4.

Inhalt und Handhabung des Rechts im 19. Jahrhundert

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Neuordnung der Verhältnisse geschah auf den meisten Gütern in feierlicher Form und unter Abfassung eines ausführlichen Protokolls. In diesen wurden auch die Fragen des Eigenkatenrechts erwähnt und geklärt. Als Beispiel sei ein Abschnitt aus einem Neuhäuser Protokoll vom 19. März 1802 angeführt[41]):

„...II Die Engelauer Hausinsten, namentlich... Selbige erklärten, daß ihnen die Bedingungen so wie solche in den sub Lit. B. anliegendengedruckten Conditionen enthalten, mit Bestimmung des Preises der Pacht, welche mit Maitag 1802 ihren Anfang nimmt und bis dahin 1808 dauert von dem Herrn Inspector Vogt bereits vor mehreren Wochen bekannt gemacht sey und sie solche genehmigt hätten.

Hierauf wurden ihnen nochmals diese Bedingungen vorgelesen und dabei bemerkt, wieviel jeder von ihnen alljährlich an baarem Gelde zu erlegen habe. Nach geschehener Verlesung meinten sie zwar, daß die Frauentage ihnen zu lästig seyen und die drei Jagdtage in zwei verwandelt werden mögten. Nachdem ihnen aber der Ungrund und die Unthunlichkeit davon vorgestellt, sind sie von beiden Puncten freiwillig abgestanden.

In Absicht der Kathen ist ihnen ebenfalls verständigt worden, daß ihnen die Gutsherrschaft zwar ein jus superficiei an solche einräume, solches aber aufhöre, sobald die Kathen dereinst durch Baufälligkeit oder Unglücksfälle oder sonst wegfallen würden, sie in solchen Fällen also nicht befugt seyn, ohne gutsherrliche Erlaubnis, deren Ertheilung von dem Ermessen der Gutsherrschaft lediglich abhänge, neue Kathen zu bauen, und Comparenten declarirten, mit diser Erklärung völlig friedlich zu seyn..."

Die Aufhebung der Leibeigenschaft geschah etwas später, wobei ebenfalls protokolliert wurde[42]): „...diejenigen Rechte, welche ein Theil der Insten an ihren Kathen zu haben behaupteten, sind ihnen zugesichert mit Vorbehalt der Gerechtsame der Gutsherrschaft an den Grund und Boden derselben..."

Unter mancherlei Begründungen und mit verschiedenen Versuchen hatte man die Rechte an den Katen auf diesem Gute den Eigentümern

---

[41]) Nach einem beglaubigten Auszug des „Justitiarius", Neuhaus, Archiv.
[42]) Protokoll vom 4. November 1804, Neuhaus, Archiv.

absprechen wollen. Nachdem das Gegenteil bestätigt war, wurden dann jahrzehntelang gedruckte Formulare benutzt, nach denen man das Rechtsverhältnis zwischen Gutsherrschaft und Eigenkätner in allen seinen Punkten als „Contract" bezeichnete und regelte. Die Anführung eines solchen[43]) wird Gelegenheit bieten, die Einrichtung näher zu erläutern, Vergleiche mit den anderen Gütern zu ziehen und den Inhalt des Rechts zu vergleichen mit seinem nunmehrigen Namen, den man ihm größtenteils beigelegt hatte.

„Zwischen Sr. Hochgeboren, dem Herrn Hofjägermeister Grafen von Holstein, Ritter vom Dannebrog, Erbherrn auf Water-Neverstorff usw. in der Eigenschaft als Administrator des Guts Neuhaus, und dem Inhaber der in Dransau belegenen (mit Nr. 11 bezeichneten) Privat-Kathe von zwei Wohnungen, ist nachfolgender Contract geschlossen und vollzogen worden:

§ 1. In Gemäßheit des Neuhäuser Gerichtsprotocolles vom 4. May 1803 ist dem Besitzer dieser Privatkathe das jus superficei dieser Kathe so lange zugestanden, als diese wirklich vorhanden ist, und nicht durch Baufälligkeit, oder durch Unglücksfälle oder auf sonstige Weise wegfällt, da es sodann einer abermaligen Erlaubnis der Gutsherrschaft zur Wiederaufbauung derselben bedürfen soll. Der Grund und Boden auf welchem die Kathe steht, ist mithin ein Eigenthum der Gutsherrschaft, daher denn auch der jedesmalige Besitzer dieser Kathe jährliche 40 Schillinge Courant Recognition für jede Wohnung, die eine Hälfte derselben Martini und die andere Hälfte Maytag, an die Neuhäuser Gutscasse bezahlen muß.

§ 2. Das bei dieser Kathe befindliche Stück Gartenland von 50 Ruten wird dem jetzigen Inhaber derselben Detlev Strohbehn vom 1. Mai 1831 an auf unbestimmte Jahre hiemittelst verpachtet, jedoch mit Vorbehalt beiden Theilen freistehender, vor dem 1. November jeden Jahres zu beschaffender Aufkündigung, sodaß den sodann nächst folgenden Maitag diese Pachtung aufhört. Für den Niesbrauch dieses Gartenlandes bezahlt derselbe jährlich an die Neuhäuser Gutscasse 1 Reichsthaler 16 Schilling Courant und zwar Martini und Maitag jedesmal die Hälfte.

§ 3. Von der den Landpächtern, zufolge Verordnung vom 8. August 1815, zur Last gelegten Landsteuer, hält der Verpächter den Häurer völlig frei.

Die benöthigte Feuerung kann derselbe aus den Neuhäuser Hölzungen zu marktgängigen Preisen erhalten.

§ 4. An die Schulcasse zu Neuhaus bezahlt Häurer jährlich für jede Wohnung 1 Rthlr. 12 ßl. Cour., auf Martini und Maitag jedesmal die Hälfte.

An die Gutsarmencasse leistet er einen proportionirlichen Beitrag, welcher nach Maaßgabe der Bedürfnisse halbjährlich bestimmt und bezahlt wird.

Der Gutshebamme zahlt er, außerdem daß er sie holen läßt, für jede Entbindung seiner Frau 16 ßl. Cour., auch in dem Fall, wenn dazu eine andere gebraucht seyn sollte.

---

[43]) Neuhaus, Archiv.

Er leistet jährlich unentgeldlich drei Jagdtage da, wo sie im Gute hinbestellt werden.

§ 5. So wie die Dransauer Hufner angewiesen sind, in vorkommenden Fällen die nöthigen Fuhren des Predigers, Arztes, der Hebamme und zur Beerdigung, zum Besten der Insten unentgeldlich zu leisten, so wird es dagegen auch den Insten zur Pflicht gemacht, bei herrschenden Krankheiten im Dransauer Gebiet ihre Ehefrauen die nöthigen Dienste und Wachen in umgehender Ordnung unentgeldlich beschaffen zu lassen.

§ 6. Bei einem im Gute entstandenen Feuer ist Häurer zur Löschung desselben und zur Bewachung und Reinmachung der Feuerstätte unentgeldlich verpflichtet.

Er ist zwangspflichtig zur Neuhäuser Mühle und zur Giekauer Schmiede.

Häurer unterwirft sich allen Gutsherrlichen Polizeiverfügungen. Er darf keine fremde Leute bei sich aufnehmen und beherbergen.

Außerhalb seiner Hofstelle darf er keine Hunde frei herumlaufen lassen.

Alle Jagd- und Forst-Uebertretungsfälle, welche Häurer und die Seinigen sich zu Schulden kommen lassen, werden nach Inhalt der Königlichen Jagd- und Forstverordnungen bestraft.

§ 7. Obigen Contract, zu halten verpflichten sich beide Theile.

So geschehen, Neuhaus den 12. November 1831.

...........“

Die Katen wurden auf allen Gütern mit Nummern versehen, um eine klare Bezeichnung zu ermöglichen. In allen Urkunden sind daher von dieser Zeit ab diese Nummern stets mit genannt im Gegensatz zu den alten Urkunden des vorausgehenden Jahrhunderts, in denen vielfach nur von der Kate des M. N. die Rede ist.

Statt der Bezeichnung Privat-Kate findet sich von nun ab außer den übrigen gebräuchlichen Kennzeichnungen der Ausdruck „Superficies-Kate.“

Die Teilung der Katen in mehrere Wohnungen wurde verschieden behandelt. Es gab Katen mit zwei Wohnungen, einer „Hauptwohnung“ und einer „Nebenwohnung“. Meistens handelte es sich um eine Teilung der Katen unter Aufteilung der gesamten Rechte und Pflichten, wie es namentlich durch Erbgang und Realteilung häufig geschah. In diesen Fällen sprach man von Halben- und Viertel-Katen. Diese Teile hatten also oft verschiedene Eigentümer. Beispiele:

A.[44]) „§ 1. Claus Friedrich Broer verkauft, überläßt und tritt ab die von ihm bisher besessene und bewohnte im Dorfe Wasbeck belegene und mit einer kleineren herrschaftlichen Wohnung zusammengebaute Eigen- oder Superficieskathe...“

B.[45]) „...wird die erwähnte — und zwar mit der Eigentumswohnung seines Bruders Chr. Buck unter einem Dach gelegene — halbe Kate erb- und eigentümlich zugeschrieben...“

[44]) Kaufvertrag v. 30. Mai 1861, „Contractenbuch für das adelige Gut Weißenhaus“, S. 39, Staatsarchiv, Kiel.

[45]) Hausbrief für Friedrich Buck vom 25. Mai 1804. Vergleiche die diese Kate betreffenden Urkunden auf S. 14—16, Lensahn, Archiv.

Eigentum des Berechtigten und Gegenstand des Rechts war zuweilen nicht nur die Kate selbst, sondern außerdem auch die sonstigen zu einem kleinstbäuerlichen Betrieb erforderlichen Gebäude. Beispiel:

A.[46]) „§ 1. ...die von ihrem ersten Ehemann dem wail. Andreas Christoph, Hinrich Steffen seit einer Reihe von Jahren besessene und zufolge einer von diesem errichteten letztwilligen Verfügung der Verkäuferin erblich zugefallene im Dorfe Wasbeck sub Nr. 24 des Brandkatasters belegene Eigen- oder Superficieskathe nebst den dabei befindlichen Ställen..."

B.[47]) „§ 1. Es verkauft nemlich die gedachte Ehefrau Christina Dorothea Haß, geb. Sußdorf c. c. m. ihrem gleichfalls gedachten Sohne Hans Haß die ihr seither jure superficiei zuständig gewesene Kathe nebst Backhaus..."

C.[48]) „§ 1. Es verkauft nemlich der vorgedachte Dienstknecht Hans Doormann und die vorgedachte Katharina Haß mit Curator das resp. seiner Ehefrau und ihm als superficies zuständige in Pülsen sub Nr. 10 belegene Kathen-Wohnungsgebäude nebst dem dabei befindlichen Backhause, Stall und Scheuer..."

Ein „Contract" in der vorliegenden Form wurde nicht auf allen Gütern geschlossen. Die Rechtsverhältnisse wurden bei der Durchführung der Agrarreformen schriftlich festgelegt und in der Zukunft den Eigenkätnern jeweils auf Ansuchen ein Hausbrief erteilt. Die daneben laufenden Pachtrechte pp. beruhten vielfach auf mündlicher Abrede, seltener auf besonderen schriftlichen Verträgen. Auf die Fragen der Ackerpacht wird noch zurückzukommen sein.

Im § 1 des Neuhäuser Vertrages haben wir das beste Beispiel für eine scheinbare Wandlung des Rechts im Verein mit der Auferlegung des römisch-rechtlichen Begriffs. Während die Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts auf Neuhaus von den „eigenthümlichen Kathen" der Berechtigten reden und dem „Hirten Hinrich Beyer und dessen Ehefrau Trin Marick Beyersch" eine Kate „als ein Geschenk aus besonderer Gnade" verliehen wurde „solcher Gestalt und also, daß Hinrich Beyer und dessen Ehefrau Trin Marick Beyersch sich derselben anmaßen, solche inne haben, besitzen, nützen, genießen, brauchen und damit als mit ihren eigenthümlichen Güthern handeln und schalten, walten, thun und lassen mögen[49])", wird das am Anfang des 19. Jahrhunderts anders. Um „mit den Bewohnern der Kathen, welche daran als ihr Eigenthum Anspruch zu haben glauben, völlig zu Richtigkeit zu kommen[50])", traf man die weiter oben erwähnte grundsätzliche Regelung, bei der man nunmehr das „jus superficiei" einräumte. Es wurde ein „Verzeichnis derjenigen Kathen im Gute Neuhaus, an welchen den Bewohnern nur ein Superficei-Recht zustehet" aufgestellt. Die Urkunden vermeiden die Worte Eigentum und Eigentümer. „Besitzer dieser Privatkathe" scheint hier ausdrücklich im juristischen Sinne gemeint zu sein. Das „jus superficiei

---

[46]) „Kaufcontract" vom 17. Juli 1862, „Contractenbuch für das adelige Gut Weißenhaus", S. 43, Staatsarchiv, Kiel.

[47]) „Kaufcontract" vom 16. Juli 1838, „Contractenbuch für Neuhaus", S. 51, Amtsgericht Lütjenburg.

[48]) Daselbst, S. 501.

[49]) Schenkungsurkunde vom 24. Dez. 1774, Neuhaus, Archiv.

[50]) „Actum Neuhaus, den 27. Juny 1799", Neuhaus, Archiv.

dieser Kathe" wird ihm zugestanden, nicht das Eigentum an der Kate. Folgerichtig wird auch in den vom Justitiar aufgenommenen Kaufverträgen zum Gegenstand des Geschäfts „die ihr seither jure superficiei zuständig gewesene Kathe" gemacht. Ja, in einem Vertrag heißt es sogar: „§ 5. So wie nun Verkäufer dem Käufer durch diesen Kaufhandel das ihm an der verkauften Kathe zuständig gewesene jus superficiarum überläßt und überträgt, solcher Gestalt, daß er damit als mit seinem wohlerworbenen Gute den Rechten nach schalten und walten möge ...[51])." Hieraus wäre zu schließen, daß nunmehr tatsächlich nur noch das superficiarische Recht den Eigenkätnern zugestanden habe und nicht mehr das Eigentum an der Kate, von welcher einfachen Tatsache doch die ganze Einrichtung ursprünglich ausgegangen war. Dieses Eigentum hätte vielmehr nach dem Wortlaut der Urkunden nun dem Gutsherrn zustehen müssen. In Wirklichkeit war dies aber nicht so. Hinter den römischrechtlichen Bezeichnungen und juristischen Spitzfindigkeiten blieb bezüglich des eigentlichen Gebäuderechts das alte Eigenkatenrecht bestehen. Gewiß, man verkaufte das „jure superficiei zuständig gewesene in Köhn sub Nr. 19 belegene Kathengebäude" aber „mit Allem was darin erd-wand-nied- und nagelfest ist, um und für die wohlbehandelte Summe von 200 Tthlr. Cour. oder 320 R. schreibe ...[52])". Also in Wirklichkeit wurde eben doch die Kate verkauft und der Preis nach ihrem Wert bemessen. Das heißt, wesentlicher Inhalt des Rechts war das Eigentum an der Kate, und so blieb es auch.

Auf den meisten anderen Gütern hat man daher auch die Katen zwar wohl als Superficies-Katen bezeichnet, aber in Hausbriefen und allen anderen diesbezüglichen Urkunden dieses Hauseigentum in den Mittelpunkt gestellt. Beispiel:

„Wenn die Wittwe Anna Margaretha Lüth darauf angetragen, daß die in Hohenfelde belegene und mit Nr. 28 bezeichnete Kathe dem Jochim Lüth erb- und eigenthümlich übertragen werden möge; So wird, da diesem Ansuchen kein Hindernis im Wege ist, die mit Nr. 28 bezeichnete in Hohenfelde belegene Kathe, jedoch mit Vorbehalt aller Gutsherrlichen Rechte, sowohl überhaupt, als des Näherkaufsrechts und des Eigenthums am Grund und Boden derselben und des Kohlhofes dem Jochim Lüth von Obrigkeitswegen erb- und eigenthümlich zugeschrieben und übertragen.

Pancker im Patrimonialgericht des Landgräflichen Fideicommißguthes Schmohl 6. April 1821.

gez.: ...[53])."

Selbstverständlich gehörte zum Eigentum an der Kate das Recht, dieselbe auf dem bestimmten Platz zu haben, das „jus superficiei dieser Kathe". Dieses Recht wurde sehr eng gefaßt. Es erstreckte sich nicht auf den angrenzenden Garten, selbst nicht auf den Hofraum, sondern nur auf den „Baugrund", also das Land, das vom Gebäude bedeckt war. Folgerichtig wurde für jedes Versetzen des Gebäudes, für jeden Anbau und erweiternden Ausbau die Einholung einer besonderen Erlaubnis gefordert. Beispiele:

---

[51]) Contractenbuch von Neuhaus, S. 83, Lütjenburg, Amtsgericht.
[52]) Daselbst, S. 79.
[53]) Panker, Archiv.

A. „den 25. Dem Claus Ehlers und Claus Kay in Schwartbock wurde die Erlaubnis erteilt ihre Kathe, so sehr baufällig ist, auszubauen, und zwar in selbiger Linie aber mehr nach Westen zu, damit diese Kathe außer Verbindung mit anderen Gebäuden käme, folglich bei Feuersgefahr nicht so sehr ausgesetzt ist, noch selbst für die anliegenden Gebäude eine so gefährliche Lage hat. / dato: Ebenfalls wurde dem Insten Heinrich Schlau in Schwartbock auf sein Ansuchen erlaubt, ein Fach von 7 Fuß an seine Kathe nach hinten zu auszubauen[54])."

B. „Zu jeder künftig etwa beabsichtigten Veränderung oder Vergrößerung des Gebäudes welches nach dem hier eingelieferten Baurisse zu erbauen ist, hat der Besitzer alle Mal die Genehmigung der Großherzoglichen Güteradministration vorher nachzusuchen[55])."

Zuweilen mußten bei solchen Anlässen Reverse von den Eigenkätnern ausgestellt werden. Beispiele:

A. „Wenn die Großherzogliche Fideicommißadministration mir gestattet, an meine halbe Eigenkate einen als Scheunenraum zu benutzenden Anbau von 16 Fuß Länge und 10 Fuß Breite auszuführen, so reversiere ich mich hierdurch unter Entsagung aller zu erdenkenden Einreden, daß ich niemals an den Grund und Boden des befraglichen Anbaues Eigentumsansprüche begründen, auch den Anbau wieder hinwegnehmen will, falls die höchste Gutsherrschaft auf irgend eine Weise solches zu verlangen Ursache haben möchte[56])."

B. „...mir die Erlaubnis ertheilt hat, unweit meiner Kathe in dem dazugehörigen Kohlhofsland einen Stall zu erbauen zu dürfen, so reversiere ich mich auf Verlangen, nie an den Grund und Boden Eigenthumsansprüche machen zu wollen, vielmehr den Stall sobald es verlangt werden sollte, unweigerlich wieder wegzunehmen[57])."

Die Bestimmungen über den Untergang des Rechts, wenn aus irgendeinem Grunde das Bauwerk unterging, galten auf den meisten Gütern — auch dies im Gegensatz zur römischen superficies. Bezeichnend auch hier wieder, daß man nicht von der Neuverleihung des Rechts sprach, sondern von „einer abermaligen Erlaubnis der Gutsherrschaft zu Wiederaufbauung derselben". Das heißt also, ging die Kate unter, so verschwand mit diesem Eigentum auch das Recht, das Bauwerk auf dem Baugrund zu besitzen. Dies war allerdings auf einigen Gütern anders, wie sich aus den nachstehenden Bestimmungen eines Kaufvertrages ergibt[58]): „§ 1. Der Inste A. B. Sch. verkauft, überläßt und tritt ab die durch Erbgang von Vaters wegen ihm zugefallene in Bauersdorf sub Nr. 20 A und B belegene am 25. Mai 1854 eingeäscherte Eigenkate nebst Stall an Se. Exzellenz den Herrn Geheimen Conferenzrath Grafen von Blome... als derzeitigen Besitzer des adeligen Gutes Lammershagen unter nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

---

[54]) „Unterthänigster Spezial-Rapport des Hofrath Stollbom pro Monath März 1811", Panker, Archiv.

[55]) Aus einem Hausbrief vom 20. April 1852, Contractenbuch für Güldenstein Nr. 3, S. 2, Staatsarchiv, Kiel.

[56]) Baurevers des H. J. Schöning vom 20. Sept. 1836, Lensahn, Archiv.

[57]) Revers vom 31. Dez. 1833, Lensahn, archiv.

[58]) Lammershagen, Archiv. Kaufvertrag über die „dem ersteren seither zuständig gewesene im Dorfe belegene Eigen- oder Superficieskathe".

§ 2. Verkäufer begibt sich ohne jeglichen Vorbehalt des etwa ihm zustehenden Rechts auf Wiederbebauung des Platzes, auf welchem die abgebrannte Kathe gestanden, hat auch der Käuferin das für dies Gebäude erhobene Brandkassengeld übergeben...."

Auch hier stand das Eigentum am Gebäude im Vordergrund, und der Käufer erhielt nach einem gewissen Ersatzgrundsatz die Entschädigungssumme der Feuerversicherung. Der Mehrbetrag des Kaufgeldes war für das „etwa ihm zustehende Recht".

Die Bestimmung, daß der „Grund und Boden, auf welchem die Kathe steht", Eigentum des Gutsherrn ist und bleibt, galt wohl auf allen Gütern gleichmäßig. Im 19. Jahrhundert wird das in allen Hausbriefen, Kaufverträgen, Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden ausdrücklich erwähnt. Eine Ausnahme machen ein Teil der herzoglichen Fideikommißgüter, und zwar dem Anschein nach diejenigen sogenannten neueren Fideikommißgüter, die ehemals Domänen der regierenden Herzöge von Holstein-Gottorp waren. Sie bildeten das Großfürstliche Amt Oldenburg. In diesem bestand ein Schuld- und Pfandprotokoll, in das auch die Eigenkaten eingetragen waren. „Durch die Uebergabe der Güter an die jüngere Holstein-Gottorpsche Linie und durch die denselben erteilte Qualität ähnlicher Güter ist, vermöge der Traditionsacte (§ 35 ff.) in dem Besitzstande der Eigenthümer keine Veränderung vorgegangen und ihr durch keinen ausbedungenen Verkauf oder durch sonstige Clauseln beschränktes Eigenthumsrecht, sowohl an Wohnungen als auch an den dabei befindlichen Länderenen ist unbestritten[59])." Da die Eigenkätner auf den sog. „älteren Fideicommißgütern" das Eigentum am Baugrund mindestens ursprünglich nicht hatten, ergaben sich in der Folgezeit mancherlei Schwierigkeiten, da sich den Verwaltungsorganen allmählich der Unterschied zwischen den verschiedenen Eigenkatenrechten verwischte, und infolge ungenauer Ausdrucksweise in den Urkunden Unklarheiten über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse entstanden.

Ueber die Käuflichkeit und die Vererblichkeit der Kate sagt die Neuhäuser Urkunde nichts, aber aus den Worten „der jedesmalige Besitzer" ergibt sich bereits ebenso wie aus den weiteren vorhandenen Zeugnissen über die praktische Handhabung, daß man an Rechtsnachfolger als selbstverständlich dachte. Die Rechtsnachfolge wurde begründet durch Tausch, Kauf und Erbgang.

Ein Tausch war wohl auf den meisten Gütern selten. Verhältnismäßig öfter kam er auf den hessensteinschen, später hessischen Besitzungen vor. Beispiel[60]): „Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem Arbeitsmann Johann Friedrich Rönnfeldt in Gadendorf an einem, und dem Hufner Friedrich Schöning daselbst am anderen Theile nachstehender Tauschcontract über Eigenkathen verabredet, geschlossen und unwiderruflich vollzogen worden ist.

§ 1. Der Arbeitsmann Joh. Fridr. Rönnf. vertauscht die ihm eigenthümlich gehörige im Dorfe Gadendorf sub Nr. 11 belegene Eigen- oder Superficieskathe, welche er zufolge der angehefteten Vereinbarung mit seinen Geschwistern aus dem Nachlasse seines Vaters erworben, an

[59]) 1821, Aufzeichnungen v. J. F. Börn, a. a. O. Lensahn, Archiv.

[60]) „Contractenbuch für das Gericht der Landgräflichen Fideicommißgüter", S. 554, 16. Nov. 1862, Amtsgericht Lütjenburg.

den Hufner Fr. Schöning gegen dessen in demselben Dorfe sub Nr. 16 A belegene Eigen- oder Superficieskathe und zwar, da der Werth beider Kathen für gleich erachtet wird, schlicht um schlicht sodaß von keiner Seite etwas zuzulegen ist…"

Kaufgeschäfte über die Eigenkaten waren nach den Agrarreformen sehr häufig. Es handelte sich dabei um freihändigen Kauf und um öffentliche Versteigerung.

Freihändiger Verkauf war am häufigsten auch relativ in den vormals hessensteinschen Besitzungen, in denen jahrelang Vordrucke für „Kaufbriefe" im Gebrauch waren, wie aus den Aufzeichnungen des Fürsten Hessenstein hervorgeht. Der einzige dieser Kaufbriefe, der sich ermitteln ließ, lautet[61]):

„Kund und zu wissen sey hiemit: Es überlassen und verkaufen hiemit die Witwe Anna Margaretha Kay und die Witwe Elsabe Schröder aus Satjendorf cum curatori ihre gemeinschaftliche von dem verstorbenen Jochen Kay geerbte und in dem Dorfe Satjendorf belegene ganze Kathe als welche durch den Tod des vorgedachten Jochen Kay zu Satjendorf auf sie gekommen mit Bewilligung seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des H. R. Reichsfürsten von Hessenstein an den Dienstknecht Claus Möller für die wohlbehandelte Kaufsumme von 50 Rthlr. schreibe…, als welche Käufer der Verabredung zufolge bereits bar bezahlt hat, derentwegen solche hierdurch dieser Summe wegen in bester Form Rechtens quitirt wird, Verkäufer begeben sich demnach für sich und ihre Erben nicht nur aller Ansprüche an vorgenannte Kathe sondern übertragen solche an den Käufer Claus Möller und dessen Erben, um selbige als sein wohlerworbenes Eigenthum gebrauchen und benutzen zu können.

Zu mehrerer Urkunde dessen ist gegenwärtiger Kaufbrief bis auf hohe Gutsherrschaftliche Approbation errichtet und vollzogen worden.

Panker den 5. März 1803.

gez.:…

Obenstehender Contract wird, mit Vorbehalt aller Gutsherrlichen Rechte, sowohl überhaupt, als des Näherrechts, und Eigenthum des Grundes der Kathe und Kohlhofs, hierdurch bestätigt."

Gez.:…

Später hatten die Kaufverträge etwa folgenden Wortlaut[62]):

„Kund und zu wissen sei hiemit allen, besonders aber denen so daran gelegen daß zwischen dem Weber Peter Friedrich Lüth zu Gadendorf adeligen Guts Panker als Verkäufer an einem und dem Bauknecht Detlev Hinrich Hagedorn zu Panker als Käufer am anderen Theile nachstehender Kaufcontract wohlwissentlich und wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden ist.

§ 1. Es verkauft nämlich der gedachte Weber P. F. Lüth das ihm nach dem Rechte einer Superficies gehörige in Gadendorf sub Nr. 1 C belegene Kathengebäude sammt Allem, was darin erd-wand-niet-und nagelfest ist, mit allen darauf ruhenden Abgaben und Lasten, ganz so

[61]) Akten des Amtsgerichts Lütjenburg, Abschn. VI Lit. A Nr. 11.

[62]) „So geschehen, Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adeligen Guts Panker den 27. März 1859." „Contractenbuch für das Gericht der Landgräflichen Fideicommißgüter", S. 1, Amtsgericht Lütjenburg.

wie Verkäufer dasselbe laut s. g. Kathenbriefes vom 28. November 1838 besessen hat, dem gedachten D. H. H. um und für die wohlbehandelte Summe von 326 R. schreibe...

§ 2. Käufer hat die laufende und Maitag d. J. fällig werdende Miethe von dem Bewohner des Gebäudes zu genießen dagegen aber auch die laufenden und von jetzt an fällig werdenden Abgaben und Lasten jeder Art abzuhalten und zu entrichten.

§ 3. Da die bedungene Kaufsumme der 326 R. bereits vor Unterschrift des Contractes baar entrichtet ist, so wird dem Käufer deshalb hiermit aufs Bündigste Quittung erteilt.

§ 4. Die Uebergabe des verkauften Kathengebäudes hat bereits stattgefunden und ist damit alle Gefahr auf den Käufer übergegangen.

§ 5. Derselbe trägt sämtliche Kosten dieses Contractes einschließlich der ½ % Königlichen Uebertragungssteuer.

§ 6. So wie nun Verkäufer durch diesen Contract das darin verkaufte Kathengebäude mit allen Rechten, die ihm daran zugestanden haben, also mit Vorbehalt aller der Hohen Gutsherrschaft in Betreff des Gebäudes zuständigen Rechte und Gerechtsame, dem Käufer überläßt und überträgt, ihm auch den obgedachten s. g. Kathenbrief hiebei aushändigt so verpflichtet Käufer sich, indem er die in Betracht kommenden Gerechtsame der Hohen Gutsherrschaft im Allgemeinen insbesondere aber das derselben zustehende Eigenthum an dem Grund und Boden worauf die Kathe stehet und das derselben rücksichtlich dieser selbst beikommende Vorkaufsrecht ausdrücklich anerkennt, diesen Contract auch seinerseits aufs Vollständigste zu erfüllen, alles getreulich und ohne Gefährde..."

Der Vertrag betont die üblichen Merkmale der Rechtseinrichtung.

Als Käufer traten Insten und deren Kinder, die sich verheiraten wollten, auf. Zahlreiche Katen wurden auch von den Hufnern erworben, die darin anscheinend eine Art Kapitalsanlage erblickten. Auf einigen Gütern wurden die Katen nach und nach in überwiegendem Maße von der Gutsherrschaft aufgekauft, z. B. in Lammershagen und Neuhaus[63]) und anscheinend auch in Helmstorf[64]). Die Gründe hierfür waren bei den Kateneigentümern augenblickliche Notlage und bei der Gutsherrschaft das Bestreben, die ihnen unbequemen Eigenkaten zum Verschwinden zu bringen. Beispiel[65]):

„Auf Veranlassung der Gutsobrigkeit waren zum heutigen Termin die Besitzer von einigen Eigenkathen hier im Gute geladen worden, welche ihre sehr baufälligen Kathen unter folgenden Bedingungen der Gutsherrschaft zum Eigenthume zu überlassen gewilligt sind:

1. Die Herrschaft erläßt den Abtretern ihre sämmtliche Schuld an die Gutskasse selbige rühre her, woher sie wolle mit Einschluß der gereichten Armenunterstützungen.

---

[63]) Hier wurden in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts Eigenkaten aufgekauft und, soweit sie baufällig waren, zum Abbruch verschenkt (Mitteilung des im Ruhestand lebenden ehemaligen Oberinspekt. Keßler). Vorher sind zahlreiche Ankäufe in den Akten nachweisbar.

[64]) Bemerkungen in alten Registern und Mitteilung des derzeitigen Eigentümers Magnus v. Buchwald.

[65]) Lammershagen, Archiv.

2. Die Kathe wird auf herrschaftliche Kosten in einigermaßen baulichen Stand gesetzt und es behalten darin die jetzigen Inhaber, nicht aber deren Kinder freie Wohnung auf Lebenszeit.

3. Das Eigentum an den Kathen geht ohne Tradition sofort auf die Gutsherrschaft über.

Auf vorstehende Bedingungen, nachdem selbige den Betheiligten verdeutlicht waren, traten ihre Kathen ab und bestätigten solches durch ihre Namensunterschrift. 18. April 1845..."

Häufig verkaufte die Gutsherrschaft auch wieder die erworbenen Katen an andere Gutsbewohner.

Trat die Gutsherrschaft nicht unmittelbar als Käufer auf, so hatte sie die Möglichkeit, durch Ausübung des Näherrechts in den abgeschlossenen Vertrag einzutreten. Beispiel[66]):

„Ich habe erst nachher erfahren, daß der in Lütjenburg sich aufhaltende Käufer der Ehlerschen Kathe in Todendorf ein Fremder ist, daher mache ich Gebrauch von dem der Gutsherrschaft zustehenden Näherkaufsrecht und nehme die Kathe für herrschaftliche Rechnung..."

Nach dem Eigentumswechsel wurde dem Käufer auf Antrag ein Haus- oder Katenbrief ausgestellt. Zur Ausstellung mußte, wenn das Eigentum nicht durch Urkunden zu beweisen war, der Voreigentümer seine Zustimmung geben. Diese wurde in der Praxis oft von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises abhängig gemacht.

Ein „öffentlicher Verkauf", das heißt, eine Versteigerung der Katen fand auf eigenen Antrag des Eigentümers, zur Erbauseinandersetzung und zur Bestreitung der Unterhalts- und Beerdigungskosten für Verstorbene statt, von denen Verwandte nicht bekannt waren. Die Versteigerungen wurden öffentlich bekannt gemacht mit den Bedingungen, unter denen die Kate versteigert wurde und häufig mit einer Beschreibung derselben. Beispiele:

A.[67]) „Bedingungen unter welchen die zum Nachlaß des Jochen Ehlers gehörige in Matzwitz belegene Kathe am 11. November 1815 öffentlich verkauft werden soll.

1. Die Kathe wird in dem Zustande wie solche gegenwärtig beschaffen, verkauft, jedoch bleiben der Gutsherrschaft das Näherkaufsrecht und das Eigenthumsrecht am Grund und Boden der Kathe und des Kohlhofs vorbehalten und wird dem Käufer zur Pflicht gemacht, die Kathe in der Landesbrand-Kasse versichern zu lassen.

2. Der Zuschlag geschieht auf Approbation welche binnen 14 Tagen erfolgen soll.

3. Die drey Höchstbietenden sind an ihrem Gebot gebunden und stellen beim Zuschlage für Bezahlung des Kaufpretii hinlängliche Sicherheit.

4. Der Antritt geschieht zwar erst auf Maitag künftigen Jahres, die Tradierung und Einsetzung in den Besitz der Kathe geschieht aber sogleich nach erfolgter Approbation und nimmt Käufer von der Zeit an die Gefahr für die Kathe über sich und bezahlt die darauf haftenden

---

[66]) Aktenvermerk vom 18. November 1825, Panker, Archiv.

[67]) Panker, Archiv.

Abgaben und Lasten, genießt dagegen aber auch die von Martini des Jahres bis Maitag kommenden Jahres fällige Miethe.

5. Die Zahlung geschieht in Hamburger Grob Courant und wird die eine Hälfte des Kaufpretii zu Umschlag[68]) und die andere Hälfte zu Maitag kommenden Jahres mit Zinsen pro rata temporis mit 4 % entrichtet.

6. Die von dem Kohlhofsland zu bezahlende Abgabe beträgt 30 Schilling.

7. Die Kosten wegen der Licitierung und Uebertragung, sowie für die Ausfertigung der Bedingungen und des Kaufbriefes trägt Käufer einseitig."

B.[69]) „§ 1. Die zum Aufgebot zu stellende Kathe ist 43 Fuß lang und 36 Fuß breit, von Fachwerk erbauet und mit einem Fundament von Felsen und Brandmauer, mit Stroh gedeckt, und enthält an Räumlichkeiten drei Stuben, drei Kammern, zwei Küchen und einen Stall. Es gehört dazu ein Stallgebäude von 14 Fuß Länge und 12 Fuß Breite. Der Brandversicherungswerth beträgt 375 Thaler für die Kathe und 35 Thaler für den Stall. Ländereien und Gärten gehören zu der Kathe nicht."

Dem Ersteigerer wurde entsprechend den Haus- oder Katenbriefen ein „Adjudikationsbrief" ausgestellt. Beispiel[70]):

„Wenn der Hufner Jochim Kay in Matzwitz die zum öffentlichen Verkauf gebrachte zum Nachlaß des verstorbenen Jochen Ehlers gehörige in Matzwitz belegene Kathe im Termin am 11. November 1815 für die Summe von 103 Thalern Hamburger Courant als Höchstbietender käuflich an sich gebracht, und ihm, da die höchste Gutsherrschaft für dieses Mal von dem Näherkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, nach den hiebei angehängten Bedingungen der Zuschlag geschehen, so wird obgedachtem Hufner Jochim Kay diese Kathe jedoch mit Vorbehalt aller Gutsherrschaftlichen Rechte sowohl überhaupt als des Näherkaufsrechts und Eigenthum des Grundes der Kathe und des Kohlhofes von Obrigkeitswegen erb- und eigenthümlich zugeschrieben. So geschehen Panker, den 2. März 1816. gez.: . . ."

Auch bei diesen Versteigerungen traten die Gutsherrschaften durch ihre Angestellten zuweilen als Bietende auf. Auch ihnen wurde nach Ersteigerung ein Adjudikationsbrief ausgestellt.

Die Vererbung der Katen geschah vollkommen frei, ohne daß der Gutseigentümer irgendwelche Rechte geltend machte. Testamente von Eigenkätnern sind im Original und in Abschrift in größerer Zahl erhalten. Entweder wurde die Kate als solche vererbt, mit der Maßgabe, daß der Erwerber die übrigen Berechtigten gemäß dem ebenfalls bestimmten Anteil auszahlen solle, oder es wurde die Versteigerung verfügt und angegeben, wie der Erlös zu teilen sei. Häufig geschah die Vererbung als Entgelt für gewährten Unterhalt altersschwacher Personen, und

---

[68]) Hierunter verstand man bestimmte Tage im Januar, an denen in Kiel alle Gutsbesitzer zusammen kamen, um Warengeschäfte zu machen und Geldgeschäfte auszugleichen. Genügt gewohnheitsrechtlich als Terminsangabe.

[69]) Versteigerungsbedingungen für eine Kate v. 15. Aug. 1859, Panker, Archiv

[70]) Zu den gleichen Versteigerungsbedingungen gehörig, daselbst.

oft wurden Wohnrechte für überlebende Ehegatten usw. ausbedungen. Beispiel[71]):

„Geschehen, Panker den 5. September 1834. In Gegenwart der Hufner Claus Starck und Fr. Kahl aus Wendtorf. causa 16. Es erschien der Inste Max Hinrich Kahl und erklärte seinen letzten Willen dahin zu Protocoll: Zu Erben seines gesammten Nachlasses, er möge Namen haben wie er wolle, setze er ein seine Kinder erster Ehe... und seine Tochter zweiter Ehe... und bestimme dabei, daß letztere seine in W. gelegene Kathe als Eigenthum behalten und ihren Geschwistern den denselben beikommenden Antheil nach der Brandversicherungssumme ausbezahlen solle. Ferner verordne er, daß seine Ehefrau Margaretha, geb. Matzen einen lebenslänglichen Aufenthalt in der Kathe behalte. Vorgelesen und genehmigt womit das Protocoll geschlossen..."

Eine merkwürdige Art der Rechtsnachfolge durch die Gutsherrschaft, die sich gleichzeitig als auflösende Bedingung des Rechtsverhältnisses darstellt, war in einem Teil der großherzoglichen Besitzungen möglich. Die entsprechende Bestimmung eines dafür in Frage kommenden Hausbriefes lautet[72]):

„7. macht der erstere für sich und seine Nachfolger sich verbindlich, das Kathengebäude cum pertinentiis jeder Zeit der Höchsten Gutsherrschaft gegen Erlegung des durch gegenseitige Achtleute ermittelnden Taxats und nachdem ihm eine Wohnung zur Heuer überwiesen sein wird, abzutreten, also damit auch auf die Benutzung des Areals zu verzichten."

Die Recognition, das Katen- oder Hausgeld, auch als Canon bezeichnet, war das Entgelt für die Benutzung des Baugrundes. Es war auf den einzelnen Gütern verschieden hoch.

Der im Neuhäuser Vertrag als Gartenland bezeichnete Kohlhof wird also durch besonderen Zeitpachtvertrag vergeben. Ursprünglich wohl auf allen Gütern eines der „Emolumente bei den Katen" hat sich das Recht am Kohlhof labiler gestaltet bereits seit der Verkopplung, wo teilweise eine willkürliche Veränderung in Lage und Größe der Kohlhöfe stattfand, ohne daß die damaligen Untergehörigen irgend einen Einfluß darauf gehabt hätten. Anläßlich der Agrarreformen, als man es nicht erreichte, die Eigenkatenrechte abzuschaffen, gelang es den Gutsherrn auch hinsichtlich der Kohlhöfe, dieselbe Rechtsform der zukünftigen Nutzungsvergebung durchzusetzen wie für alle übrigen Ländereien, die Zeitpacht. Die Eigenkätner erklärten sich in den Protokollen hiermit einverstanden und, wo Kommissionen der Regierung streitige Verhältnisse zu klären hatten, entschieden sie ebenfalls in diesem Sinne. Es ergab sich daraus der merkwürdige Zustand, daß das Eigentumsrecht am Haus verbunden war mit dem Recht, es auf dem fremden Baugrund zu besitzen; dieses Recht aber war vererblich und veräußerlich, während das Recht auf die Benutzung des Gartens und damit des Landes rings um das Haus nur auf einem jährlich mit halbjähriger Frist kündbarem Pachtverhältnis beruhte. Wurde diese Kündigung seitens des Verpächters tatsächlich ausgesprochen, war das Eigenkatenrecht für alle

---

[71]) „Extract aus dem Gerichts-Protocolle des adlichen Guts Schmoel", Panker, Archiv.

[72]) Hausbrief für den „Schuster und Eigenkäthner Carl Hinrich Rosberg zu Harmsdorf" vom 20. April 1832, Lensahn, Archiv.

die Häuser wertlos, die nicht unmittelbar an einem Weg lagen. In der praktischen Handhabung blieb daher doch eine gewisse Bindung, aber der aus grundsätzlichen Erwägungen einmal geschaffene Rechtszustand wurde bis in die jüngste Zeit durch über hundert Jahre aufrechterhalten. Allerdings war die Handhabung nicht auf allen Gütern gleich. Teilweise wurde dieses Verhältnis sehr streng betont. Beispiele:

A.[73]) „§ 2. ...insbesondere wird hier bemerkt, daß der Käufer keinen Anspruch auf den Eintritt in die Zeitpacht des seither zu dieser Kathenwohnung gelegt gewesenen herrschaftlichen Landes und Gartens erhält."

B.[74]) „Beschreibung der den Litauschen Erben als superficies gehörigen in Köhn belegenen Kathe nebst den Bedingungen, unter denen solche am 23. März 1850 im Gerichtszimmer zu Neuhaus öffentlich meistbietend verkauft werden soll... Der vor und um die Kathe liegende Gartenplatz ist gutsherrschaftliches Pachtstück und hat Käufer sich wegen Fortsetzung der Pacht mit der Gutsherrschaft zu einigen..."

Daß die praktische Handhabung dem Eigenkätner meistens die Pacht am Kohlhof beließ, geht aus Ueberlassungsverträgen zwischen Eltern und Kindern hervor, wo beim Verkauf der Kate ein Altenteil für die Eltern ausgemacht wird. Beispiel[75]):

„Außer der Zahlung der baaren Kaufsumme, muß der Käufer der Verkäuferin und deren Ehemann die lebenslängliche unentgeldliche Bewohnung der im Backhause befindlichen Wohngelegenheit und die Hälfte des zu der Kathe gelegten herrschaftlichen Gartenlandes unentgeldlich einräumen und belassen, auch sämtl. Gefälle als Schulgeld usw. an die Gutskasse für sie entrichten. § 5. Da das erwähnte, zu der Kathe gelegte herrschaftliche Gartenland nur miethweise von Verkäuferin besessen ist, so liegt es dem Käufer ob, die Gutsherrliche Genehmigung zur Fortsetzung dieses Miethverhältnisses von seiner Seite zu erwirken..."

Diese Vereinbarung hatte nur dann praktischen Sinn, wenn man mit völliger Sicherheit darauf rechnen konnte, daß das Gartenland bei der Kate verblieb.

In anderen Fällen unterschied man zwar die rechtliche Lage, machte aber für beide Verhältnisse die Rechtsnachfolge gleich aus. Beispiel[76]): „Er überläßt den Eigenkathen mit allem, was darin erd-mauer-nied- und nagelfest ist, wie nicht weniger zum Nießbrauch die dieser Stelle beigelegte Landparzelle und das Kohlhofsland, welches herrschaftlich und wofür die festgesetzte Heuer an die herrschaftliche Kasse zu berichtigen ist..."

Bei einem Eigentumswechsel der Katen durch Verkauf hatte ja der Gutsherr infolge des Vorkaufsrechtes einen gewissen Einfluß auf die Auswahl des neuen Eigentümers. Den jeweiligen Eigentümern sollten die zur Kate gelegten Ländereien den Unterhalt erleichtern. Sie sollten daher auch ohne besonderen Grund nicht von dieser getrennt werden.

---

[73]) Versteigerungsbedingungen vom 13. September 1841, Lammershagen, Archiv.

[74]) „Contractenbuch für Neuhaus", S. 501, Amtsgericht Lütjenburg.

[75]) Ueberlassungsvertrag zwischen Mutter und Sohn vom 10. 7. 1836, S. 35, in „Anderes Contractenbuch wegen Neuhaus", Amtsgericht Lütjenburg.

[76]) Kaufvertrag vom 22. November 1824, Lensahn, Archiv.

Andererseits wollte man nicht, daß der Eigenkätner nach Belieben hierüber verfügen könne und sie etwa durch Weiterverpachtung der eigentlichen Zweckbestimmung entziehe. Namentlich sollte die Möglichkeit gegeben sein, einem etwa neu zuziehenden Käufer das Land kurzfristig wegnehmen zu können. Den Gutsuntergehörigen wollte man dagegen das Land im Regelfall lassen. Beispiele:

A.[77]) „§ 2. Die zu dieser Kathe gelegte Landparzelle und das Kohlhofsland verbleibt stets unter den bisher bestandenen Bedingungen bei derselben, doch so, daß auch für die Folge die Zeitpachtverhältnisse auf keine Weise verändert werden. Für die Parzelle werden jährlich 4 Reichsthaler 24 Schilling und für das Kohlhofsland bis zu dessen Regulierung 32½ Schilling jährlich entrichtet. Für das mehr zu empfangende erlegt dann Käufer ¾ Schilling pro Ruthe."

B.[78]) „§ 3. Wegen der ferneren Benutzung des bei der Kathe befindlichen Kohlhofs vom nächsten Jahre an hat sich Käufer mit der Gutsherrschaft zu verständigen. Ist er jedoch ein Untergehöriger der Fideikommißgüter, so darf er hoffen, daß ihm der Kohlhof unter den seitherigen Bedingungen werde überlassen werden."

C.[79]) „§ 3. Wegen der ferneren Benutzung des bei der Kathe befindlichen Gartenlandes hat sich der Käufer mit der Gutsherrschaft zu einigen. Sollte er ein Untergehöriger der Herrschaft Hessenstein sein, so darf er erwarten, das ihm das Land unter den bisherigen Bedingungen überlassen werden wird."

Im Gegensatz dazu scheinen zunächst folgende Kaufvertragsbestimmungen zu stehen:

A.[80]) „§ 1. Es verkauft nämlich der gedachte Rademacher Christian Wilhelm Daniel Evers den ihm seither zuständig gewesenen zu Cröß sub Nr. 26 belegenen Eigenkathen nebst Zubehör als Kohlhof und dem kleinen Landstück, Dorfflick genannt, samt allem was darin..."

B.[81]) „§ 1. Es verkauft nämlich die gedachte Ehefrau A. C. h. Krohn, geb. Stark mit ihrem Ehemann, dem Schmide Detlev Hinrich Krohn zu Cröß, hiesigen Guts, ihre dort sub Nr. 11 belegene Kathenstelle mit Zubehör, als Wohnhaus, Nebenwohnung — gewöhnlich Bude genannt — und Garten samt allem was darin..."

Häufig wird aber auch noch in Urkunden des 19. Jahrhunderts die Kate „mit Zubehör" oder „cum pertinentiis" zum Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gemacht. Dabei geht aber in den meisten Fällen aus den ergänzenden Bestimmungen oder dem ganzen Zusammenhang, zuweilen auch aus anderen Urkunden desselben Gutes klar hervor, daß man rechtlich die als Zubehör oder Pertinenzien bezeichneten Nutzungsrechte an den nicht bebauten Grundstücken nicht mehr als mit der Eigenkate

---

[77]) Kaufvertrag vom 14. April 1835, Lensahn, Archiv. (Gutsherrschaft an Hamer).

[78]) Versteigerungsbedingungen für die Kate 27 in Rönnfeldtholz, Contractenbuch Bd. 1 der hessischen Güter, S. 256, Amtsgericht Lütjenburg.

[79]) Versteigerungsbedingungen für die Kate 16 A in Gadendorf, daselbst, S. 278.

[80]) Kaufvertrag vom 19. April 1853, Contractenbuch für Putlos, S. 5, Staatsarchiv, Kiel.

[81]) Kaufvertrag vom 28. März 1854, Contractenbuch für Putlos, Staatsarchiv, Kiel.

dinglich verbunden ansah. Wir haben hier tatsächlich die stärkste Wandlung, die das Eigenkatenrecht im Zuge der zahlreichen Rechts- und Wirtschaftsreformen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert durchgemacht hat. Sie wurde durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Eigenkätner wiederum zum Gewohnheitsrecht und schuf das neue Eigenkatenrecht, wie es die moderne Gesetzgebung später vorfand.

Es ist schwierig, mit formell ganz klaren Konstruktionen und Definitionen das Eigenkatenrecht in all seinen Ausdrucksformen, die es auf den einzelnen Herrschaften fand, rechtlich darzustellen. Die aus praktischem Bedürfnis in Anlehnung an altdeutsche Rechtsbegriffe geschaffenen Formen sind vielfach modernen juristischen Klarlegungsversuchen schwer zugänglich, weil sie, gleitend in ihrer Bedeutung, ohne scharfe Abgrenzung gegeneinander, in vielen Fällen nicht nur von Seiten der Eigenkätner, sondern auch von den Verwaltungsbeamten der Güter, also juristisch gänzlich ungeschulten Menschen gehandhabt wurden. Mindestens ebensoviel Verwirrung hat allerdings das scheinbar sehr wissenschaftliche Bestreben mancher „Justitiare" gestiftet, die durch gelehrt klingende Mischung römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Ausdrücke und Begriffe die unmöglichsten Kombinationen entstehen ließen — auf dem Papier. Der praktischen Regelung der Wirklichkeit konnten sie in den wenigsten Fällen etwas anhaben. Man hielt sich vielmehr an das Tatsächliche und die praktischen Erfordernisse des Lebens, wobei dann freilich das juristische Schema auch wieder vielfach Not leiden mochte. Als lehrreiches Beispiel hierfür sei eine Verhandlung aus Panker angeführt[82]):

„Der bisherige Eigenthümer der im v. J. abgebrannten Kathe Nr. 35 in Satjendorf, der Weber Hans Kruse erscheint und trägt folgendes vor: Er beabsichtige nach Amerika mit seiner Familie auszuwandern. Das aus der Brandkasse empfangene Schadensgeld wolle er nicht zum Wiederaufbau der Kathe sondern zu den Kosten der Reise verwenden, er bitte aber, daß es dem Hufner Wulf in Satjendorf, mit dem er sich deshalb verständigt, erlaubt werden möge, die Kathe wieder aufzubauen, der hierzu die nöthigen Mittel hergeben wolle. Der miterschienene Wulf erklärte sich bereit, für seine Rechnung die Kathe wiederaufzubauen und bat um Gutsherrschaftliche Genehmigung. Da die seiner Ehefrau gehörige Kathe Nr. 36 gleichfalls abgebrannt, so sollten die beiden Kathen unter einem Dach aufgeführt werden. Da der bisherige Bauplatz der beiden Kathen circa 1 Scheffel Landes groß, für den Wiederaufbau schlecht belegen, namentlich den benachbarten Kathen gar zu nahe liege, so habe er sich mit dem Eigentümer Nr. 34 und mit dem Eigenthümer der Kathe 44 dahin vereinbart, daß Nr. 34 den bisherigen Bauplatz bekomme, dagegen einen Scheffel Landes an Nr. 44 abgebe, und daß Nr. 44 wiederum einen passenden Bauplatz für die neue Kathe hergebe. Durch diesen Austausch bekomme jeder dieselbe Quantität Landes wieder. Der Eigentümer Nr. 34 erscheint in der Person des Arbeitsmannes Carl Samer, der mit den anderen auf die Genehmigung dieses Austausches anträgt und hebt hervor, daß er dadurch sein Gartenland in der Nähe seines Hauses bekomme, bei welchem gegenwärtig gar kein Kohlhof vorhanden.

---

[82]) „Actum, Panker den 9. März 1861", Panker, Archiv.

Der Wiederaufbau der Kathe durch den Hufner Wulf wurde genehmigt und hinsichtlich des beantragten Austausch des Landes soll nach stattgefundener Localbesichtigung nähere Resolution erfolgen. — Womit für heute geschlossen. gez.:... Nachgesehen, der Austausch zweckmäßig befunden und demnach bewilligt. gez.:..."

Daß man sich um die rechtliche Formulierung der Vorgänge so wenig bemühte beweist allerdings, daß eben das Rechtsbewußtsein von einem „Eigenkatenrecht" bei allen Beteiligten bestand, das durch dauernde Uebung Gewohnrechtsrecht geworden war und nach dem der geschlossene Vertragsrahmen genügte, um allerseits klare Verhältnisse zu schaffen.

Es ist notwendig, noch einmal auf den Untergang der Weidegerechtigkeiten zurückzukommen, statt deren Landstücke in Zeitpacht gegeben wurden. Das Nutzungsrecht an ihnen stand fraglos in loserer Verbindung mit dem „Eigenkatenrecht im engeren Sinne", aber es war zunächst doch in gewisser Weise mit ihm verbunden. Beispiel: In einem Hausbrief vom 4. Februar 1797 für den „Leibeigenen und Insten" Jochim Hinrich Schöning heißt es, daß er „die beregte väterliche halbe Kathe in Schönwalde mit derselben gesammten Zubehörungen, welche letztere nach des genannten Oberinspektors Berichte vornemlich in einem Kohlhofe, dem der Kathe beigelegten circa ½ Tonne betragenden Stück Ackerlandes und der Holzweidegerechtigkeit auf eine Kuh bestehen erb- und eigenthümlich salvo jure cuiuscumque tertii hinfüro besitze und darüber nach Gutdünken disponieren mag...[83])."

Hier noch Kohlhof und Ackerland in gleicher Stellung als „Pertinentien". Drei Jahre darauf wird die Landzulage vergrößert, aber nur als „Häuerland" zu der Kate gelegt. Damit war, ehe die weitere Aushöhlung der „Pertinenzierung" erfolgte, ein Zwischengebilde geschaffen, das eine abgeänderte Form des vielseitigen „Eigenkatenrechts im weiteren Sinne" darstellt. Derartige Verbindungen waren dem damaligen Rechtsgebrauch nicht fremd. Als Beispiel seien zwei §§ aus einem „Erbzins-Contract" vom 19. Juli 1747 angeführt[84]):

„2. Wird ihm das Land, so beym Hause gehöret, nemlich 9 1/3 Tonnen Aussaat mit denen dabey befindlichen Wiesen, zwar nicht in Erbpacht, jedoch in Heuer gethan dergestalt und also, daß selbiges solange er und seine Erben diesen Krug besitzen, und den jährlichen canonem allezeit richtig abtragen, jederzeit beym Hause bleiben solle. Wenn Emphyteuta aber etwan in Zukunft obspecificirtes Haus verkaufen oder einem anderen abtreten wolle und der Herrschaft alsdann gefallen sollte, besagtes Land der neun ein drittel Tonnen Aussaat und dabey befindliches Wiesenland wieder davon zu nehmen, so gehen von dem canone jährlich 15 Reichsthaler ab."

„... 11. Sollte mehrerwehnte Emphyteuta Jochim Detlev Specht und seine Erben seiner oder ihrer convenience nach schlüssig oder genöthigt werden diesen Krug cum pertinentiis außer dem Land so § 2 specificiret, als welches er auf keinerley Art veralieniren kann, zu verkaufen oder auf andere Art als es immer geschehen mag, zu veräußern

---

[83]) Lensahn, Archiv.

[84]) Lensahn, Archiv. — Ueber Krüge, Mühlen und Handwerkerstellen wurden früh Erbpachtverträge aller Art abgeschlossen.

oder zu verpfänden, solchenfalls sollen er oder sie es anderergestalt nicht befugt seyn, als daß solches..."

Da andererseits im § 1 der „im Dorfe Lensahn und zum Hochfürstl. Fidei-Commiß-Guthe Lensahn gehörige Krug mit den dazugehörigen Gebäuden, Hof-Stelle und dem Kohlhofe" zum Gegenstand des Erbpachtvertrages gemacht wird, so haben wir hier eine ganz ähnliche Einrichtung wie beim Eigenkatenrecht, insofern wie ihm Pachtland zugelegt wurde. Der Erbpächter konnte hier den Krug cum pertinentiis vererben einschließlich des Landes; bei einem ebenfalls freigestellten Verkauf dagegen gehörte dieses Land nicht zu den Pertinenzien, die dem Schicksal der Hauptsache folgten.

Der rechtliche Untergang der „Pertinenzierung" der Eigenkaten lag begründet in der Verordnung vom 19. Dezember 1804 und namentlich in folgender Bestimmung:

„§ 2. Alle die Leibeigenschaft betreffenden oder sich darauf beziehenden Gesetze, Verfügungen und Gewohnheitsrechte, haben nach dem 31. Dezember 1804 keine weiteren rechtlichen Wirkungen."

Alle allgemeinen aus dem gegenseitigen Verhältnis rührenden Versorgungspflichten des Gutsherrn gegenüber den gewesenen Leibeigenen hörten auf, ebenso wie die Bestimmung über ihre Person. Lediglich die Vereinbarungen über das Rechtsverhältnis galten von nun an — ausdrückliche allerdings ebenso wie stillschweigende. Die Weiderechte waren untergegangen, Torf- und Holzlieferung verschwanden, die Kohlhofnutzung wurde Zeitpacht genau wie die Ackerpacht. Wenn dann trotzdem weiterhin von den Pertinenzien und dem Zubehör der Kate die Rede ist, so beruhte das auf einer unrichtigen Anwendung dieser Begriffe. Trotz der Worte „mit Zubehör" wurden die Katen „nur mit den pachtlich dabei befindlichen Ländereien übertragen und demnach in der Natur der pachtweise überlassenen Ländereien keine rechtliche Veränderung vorgenommen[85])."

Dabei kam man dann zu den eigentümlichsten Formulierungen, die unter Anerkennung eines tatsächlichen Zusammenhanges jeden rechtlichen Zusammenhang ängstlich leugneten. Beispiel[86]):

„...dagegen schuldig und gehalten, die auf der halben Eigenkate, bei welcher keinerlei Eigentumsland befindlich, stehenden Gefälle sowie 16¾ sgr. Zeitpacht für 30 Ruthen Kohlhofsland zu entrichten sowie außerdem auch das für 3 Tonnen 2 Ruthen Zeitpachtland Inhalts des darüber am 31. Mai 1870 abgeschlossenen besonderen Pachtcontracts festgesetzte Pachtgeld zu bezahlen. Uebrigens wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Erwähnung des vorstehenden Zeitpachtlandes in dem gegenwärtigen Hausbrief nur deshalb geschehen um darzutun, daß dasselbe mit der Eigenkate in keinerlei Verbindung steht."

Die Bestimmung über die Zeitpacht bedeutete, daß die Pacht nach dem eingangs angeführten Neuhäuser Vertrag immer von „Maitag" zu „Maitag" weiter lief, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher gekündigt wurde. Aehnlich waren die betreffenden Bestimmungen auf

---

[85]) Bericht eines Justitiars auf eine Anfrage der Fideikommißverwaltung von 1867, Lensahn, Archiv.

[86]) Hausbrief für Max Hamer vom 20. Februar 1873, Lensahn, Archiv.

allen Gütern. Vielfach wurde die Pachtung bei einem Eigentumswechsel der Kate von dem neuen Eigentümer einfach übernommen und dieser auch seitens des Gutsbesitzers stillschweigend darin belassen.

Die Vergütung ist im Neuhäuser Vertrag für den „Nießbrauch dieses Gartenlandes“ festgesetzt. In anderen Fällen sprach man von Heuer (Häuer) oder Pacht und demgemäß von Heuergeld und Pachtzins.

Der Inhalt der letzten §§ des Neuhäuser Vertrages zeigt einmal, wie weit das ganze Verhältnis vom Begriffe der römischen superficies verschieden war und beweist eindeutig, daß die enge Geschlossenheit der Verwaltungs- und Wirtschaftsgemeinschaft des „adeligen Gutes“ die Zeit der Agrarreformen in lebendiger Gestalt überstanden hatte.

Das „Patent betr. die Teilnahme der Zeitpächter von Ländereien an der durch allerhöchste Verordnung vom 9. Juli 1813 anderweit bestimmten Grund- und Benutzungssteuer für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 8. August 1815“ legte die Teilnahme der Zeitpächter an den Steuern gesetzlich auch für diejenigen Güter fest, in denen die Verträge die Uebernahme der Steuer durch die Pächter nicht vorgesehen hatten. Auf den meisten Gütern waren daher auch die Steuern von jenen zu zahlen[87]). Die Befreiung des Eigenkätners von dieser Steuer durch den Verpächter stellte ein besonderes Entgegenkommen dar.

Die Bestimmung, daß der Eigenkätner Holz „zu marktgängigen Preisen“ kaufen könne, ist die letzte Erinnerung an die ehemalige „Pertinenz“ der Holzlieferung.

---

[87]) Hauptkassenbücher der ehemals hessensteinschen Güter bis zum 30. Juni 1813 und vom 1. Juli 1813 ab. Panker, Archiv.

Der Einfluß der preußischen Grundbuchgesetze

Die Eigenkatenrechte dieser Form, die doch schließlich in ihren Grundzügen ein ziemlich einheitliches Rechtsinstitut darstellten, wurden von niemand unter Hervorhebung der Grundzüge in Zusammenhang geschildert. Von ihrem Vorhandensein drang wohl kaum Kunde nach Berlin. Das bewirkte, daß nach Erwerbung der Herzogtümer durch Preußen die Gesetze über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken vom 5. Mai 1872[88]) sowie die Grundbuchordnung vom gleichen Tage[89]), die durch Einführungsgesetz vom 27. Mai 1873[90]) in Schleswig-Holstein Geltung erhielten, das Eigenkatenrecht nicht erwähnten. Wie sollte man es grundbuchlich behandeln?

Die Grundbuchrichter, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, stellten sich auf den Standpunkt, daß das Eigenkatenrecht „ein sehr weitgreifendes superfiziarisches Recht" sei und demnach ein Recht an fremder Sache. Als solches sei es aber lediglich zu den in § 12 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (G. S. S. 433 ff.) aufgeführten dinglichen Rechten zu zählen und gehöre jedenfalls nicht zu den in § 69 dieses Gesetzes genannten selbständigen Gerechtigkeiten. Hierher seien nach Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes nur die in Ostholstein gar nicht vorkommenden Rechte, wie Fährgerechtigkeiten und dergl. zu rechnen, die kein dienendes Grundstück zur Voraussetzung haben. Rechte, wie das vorliegende, könnten demnach nur in Abtlg. II des Hauptgrundstückes und auch nur auf Antrag eingetragen werden, während die Anlage selbständiger Grundbuchblätter unzulässig sei.

Als selbständige Gerechtigkeiten im Sinne des § 69 des Eigentumsgesetzes, des § 3 der Grundbuchordnung und des § 42 des Einführungsgesetzes können aber nicht nur diejenigen Gerechtigkeiten anerkannt werden, die bereits in der Preuß. Hypothekenordnung und im Allgemeinen Landrecht aufgeführt sind. In großen Teilen Preußens galt weder das Allgem. Landrecht noch die Hypothekenordnung. Sollten die Grundbuchgesetze in diesen Gebieten die angestrebte Ordnung und Einheitlichkeit in den Grundstücksverkehr bringen, so mußten sie landschaftlich gewordene Sonderrechte berücksichtigen. Hiernach hatten dann auch Gerechtigkeiten, die in diesen Gebieten als anerkannte Rechtsinstitute genau wie Grundstücke im Rechts- und Wirtschaftsverkehr be-

---

88) G. S. S. 433.
89) G. S. S. 446.
90) G. S. S. 241.

handelt wurden, diese Eigenschaft in bezug auf die obengenannten Gesetze zu erhalten. Nach dem jeweiligen Landesrecht war zu entscheiden, was unter selbständiger Gerechtigkeit zu verstehen sei, die die Grundbuchgesetze wie Grundstücke behandelt wissen wollten. Wurde nach Landesrecht einer Grundgerechtigkeit ein selbständiges Bestehen zugesprochen, wurde sie als selbständig verpfändbar, veräußerlich und vererblich angesehen, so mußte auch alles, was nach den Grundbuchgesetzen für selbständige Gerechtigkeiten vorgeschrieben war, auf diese Gerechtigkeiten Anwendung finden. Im anderen Fall hätte die Aufzählung der selbständigen Gerechtigkeiten in § 42 des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 1873 keinen Sinn, denn da Schiffsmühlen in Ostholstein unbekannt und Bergwerke besonders erwähnt waren, würde man selbständige Gerechtigkeiten hier überhaupt kaum gefunden haben, wenn man die in den Güterdistrikten doch ziemlich häufigen Eigenkaten- oder Superficiesrechte nicht berücksichtigt hätte. In diesem Falle wären sie, die doch vielfach verkauft wurden, die teilweise mit in den Schuld- und Pfandprotokollen eingetragenen Hypotheken belastet, zum mindesten vielfach durch schriftlichen Vertrag verpfändet waren, des Rechtsschutzes beraubt und dem Verkehr entzogen worden. Wenn man dieses Ergebnis gewollt hätte, würde man ergänzende Bestimmungen zum Schutz der wohlerworbenen Rechte erlassen haben. Da solche Bestimmungen fehlen und in Folge der entstandenen Streitfragen die Zentralbehörden von dem Bestehen der Rechte mittlerweile Kenntnis erlangt hatten, ist zu schließen, daß dieses Ergebnis nicht beabsichtigt war. Außer den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs der beteiligten Kreise lagen auch öffentliche Interessen vor, die eine Regelung in diesem Sinne erforderlich erscheinen ließen. Seitens des Katasteramts waren in der Gebäudesteuerrolle besondere Nummern für die Eigenkaten eingerichtet worden. Die Einziehung der Gebäudesteuer stieß aber vielfach auf Schwierigkeiten, weil die Berechtigungs- und Eigentumsverhältnisse bald häufig nicht mehr klargestellt werden konnten. Die Ordnung der Verhältnisse durch Anlegung von Grundbuchblättern war dringend erforderlich. Etwaige Bedenken der Grundbuchrichter wurden durch ein Gutachten des Oberlandesgerichts Kiel[91]), das sich auf den obigen Standpunkt stellte, und durch entsprechende Anweisung zurückgedrängt, und es wurden selbständige Grundbuchblätter auf Antrag der Beteiligten, teils auch ohne einen solchen, angelegt. In das Bestandsverzeichnis trug man das superficiarische Recht ein mit dem Bemerken, daß der Grund und Boden der Gutsherrschaft gehöre. In der Abteilung II wurde für diese ein Vorkaufsrecht eingetragen, dessen dinglicher Charakter damit offenbar wurde. Außerdem trug man im Grundbuch des Gutes in Abteilung II die superficiarischen Rechte als Belastung ein. Hierbei ergaben sich mehrere Fragen. Es war selbstverständlich, daß nicht das gesamte Gut belastet werden sollte, sondern hierbei konnte es sich nur um bestimmte Teile handeln. Nun waren die Katasterparzellen vielfach weder gleich den derzeitigen Kohlhofsgrenzen, noch waren für den Bauplatz allein Parzellen gebildet. Da man bei einer Regelung der Frage gleichzeitig endgültig hätte entscheiden müssen, ob tatsächlich in allen Fällen das superficiarische Recht — das Eigenkatenrecht im engeren Sinne — nur für den Baugrund galt, erklärte man sich seitens der Gutsbesitzer

[91]) Gutachten vom 29. April 1890, Akten des Amtsgerichts Lütjenburg.

vielfach damit einverstanden, daß alle berührten Parzellen belastet wurden. Man maß dem damals keine große Bedeutung bei, weil an eine Auflösung der großen Güter und damit das Ende der ganzen durch die Zeitpachtdörfer gekennzeichneten Agrarverfassung niemand dachte. Dadurch sind in letzter Zeit bei Ueberführung der Zeitpachtstellen in Eigentum mancherlei Schwierigkeiten entstanden.

Die zweite Hauptfrage aber war die nach der Gestaltung des Rechts an sich. War durch die Eintragung des Rechts als „superficies" ohne jeden weiteren erklärenden Zusatz, die diese Bezeichnung gewissermaßen legalisierte und endgültig festlegte, damit irgend eine Aenderung der Rechtseinrichtung etwa in Richtung auf die wirkliche römische superficies erfolgt? Das könnte zunächst scheinen. Wenn Gutseigentümer und Kateneigentümer sich ausdrücklich mit dieser grundbuchlichen Behandlung und begrifflichen Festlegung einverstanden erklärten, so hätte das eine vertragliche Einigung der beiden Beteiligten bedeutet über die Veränderung des Rechts. Beispiel[92]):

„Es erschienen vor dem unterzeichneten Amtsrichter demselben persönlich bekannt: Oberinsp. v. Tu. zu P. überreichend a... b... II. Schuhm. H. H. zu G. Comparent zu I erklärte: Ich erteile hiermit dem Schum. H. H. zu G. das Superficiesrecht an der Kathe Nr. 15 zu G. Parzelle 114, 113 Kartenblatt 2 unter Vorbehalt des Vorkaufsrecht für den Gutsherrn von P. Ich beantrage, daß dies Superficiesrecht im Grundbuch von P. Bd. I, Blatt 1 in Abt. II eingetragen werde.

Der Comparent zu II erklärte: Ich acceptiere das mir übertragene Superficiesrecht und beantrage ein besonderes Grundbuchblatt für dieses Recht anzulegen. Zugleich gewähre ich der Gutsherrschaft zu P. ein Vorkaufsrecht in Ansehung der mir übertragenen Superficies und bitte, dieses Vorkaufsrecht in Abt. II des neuanzulegenden Grundbuchblattes einzutragen."

Wieder einmal war also die Gefahr groß, daß der eigentliche deutschrechtliche Charakter des Eigenkatenrechts verloren ging, und mit dem Namen auch der römisch-rechtliche Inhalt des Instituts der superficies herrschend wurde. Tatsächlich wurde denn auch auf Seiten der Gutsherren nunmehr behauptet, daß das Gebäude nicht im Eigentum des Superficies-Berechtigten, sondern in dem der Gutsherrschaft stehe. Auch die Richter stellten sich teilweise auf diesen Standpunkt entsprechend ihrer römisch-rechtlichen Schulung, da der anderen Regelung „der Grundsatz entgegensteht, daß mit dem Boden fest Verbundenes in das Eigentum des Grundbesitzers tritt[93])".

Tatsächlich war aber eine Aenderung des Rechts nicht eingetreten. Es läßt sich zunächst einmal nachweisen, daß man in Wahrheit das alte Eigenkatenrecht und nur das allein durch die grundbuchliche Eintragung hat sichern, nicht aber dasselbe dem Inhalt nach hat abändern wollen. Hierfür würde ja auch angeführt werden können, daß man mangels solcher abweichenden Erklärungen für die schon vorher als Superficieskatenrechte bezeichneten Verhältnisse durch die grundbuchliche Ein-

---

[92]) Akten des Amtsgerichts Lütjenburg. Die Namen sind in den Akten ausgeschrieben und die Anlagen bezeichnet.

[93]) Aus dem Bericht eines Amtsrichters vom 24. August 1891, Akten des Amtsgerichts Lütjenburg.

tragung als superficies keine Aenderung gewollt hat. Außerdem hielt man aber an der alten Eigentümlichkeit fest, daß das Recht beim Untergang des Bauwerkes ebenfalls unterging, eine Bestimmung, die der römischen superficies geradezu widersprach. Beispiele:

A.[94]). „Die Gutsherrschaft erkennt das Superficiesrecht nur bezüglich der gegenwärtig auf den fr. Parzellen errichteten Gebäude an, so daß es bei etwaiger Zerstörung derselben einer neuen Verleihung des Rechts bedarf..."

B.[95]). „Es erscheint der Arbeiter F. L. aus Sch. und erklärt: Der Bauernvogt H. in Sch. hat mir aufgetragen, folgendes hierher mitzuteilen: Der Arbeiter D. E., dem die Kathe Nr. 27 in Sch. gehörte, ist längst verstorben und seine Erben haben die Kathe an den Arbeiter H. verkauft. Die Kathe ist — wie gerichtskundig — abgebrannt. H. hat sich eine neue in G. gekauft, so daß die Kathe Nr. 27 nicht wieder aufgebaut wird, und das frühere Superficiesrecht erloschen ist."

C.[96]) Am 2. März 1897 wurde im Grundbuch von P. Bd. I, Blatt 1 bei dem in Abt. II unter Nr. 20 für den Schum. H. H. eingetragenen superficiarischen Recht „ein Löschungsvermerk eingetragen, da das superficiarische Recht nach Abbruch der Kate erloschen sei."

Auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen waren nicht etwa in Abänderung des bisherigen Rechtszustandes die gemeinrechtlichen Gedanken der superficies nun dem Eigenkatenrecht zu unterstellen, denn in Holstein galt nach wie vor das sächsische Recht und nur subsidiarisch Gemeines Recht.

Merkwürdigerweise wurde gerade von denjenigen, die in anderer Hinsicht die Umbildung zur eigentlichen superficies forderten, bzw. dem Rechtsverhältnis den entsprechenden Inhalt unterlegen wollten, für das Recht am Kohlhof wieder die Pertinenzeigenschaft behauptet. Man führte aus, das Benutzungsrecht am Kohlhof sei dinglich mit dem vererblichen und veräußerlichen Eigenkatenrecht verbunden. Weiterhin trug zur Unklarheit bei, daß um die Mitte des Jahrhunderts auf manchen Gütern bei der Behandlung des Verhältnisses vielfach die Ausdrücke dominium directum und dominium utile gebraucht wurden und vom Obereigentum der Gutsherrschaft die Rede war. Hier hat die übertriebene Anwendung deutsch-rechtlicher Gedanken an verkehrter Stelle Verwirrung gestiftet, denn da man, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen werden, stets gleichzeitig das Eigentum am Grund und Boden sowohl bezüglich des Baugrundes wie auch des Kohlhofes für die Gutsherrschaft vereinbarte bzw. vorbehielt, war von einer Trennung des Eigentumsverhältnisses nach Ober- und Untereigentum hinsichtlich des Landes keine Rede. Beispiele:

A.[97]) „§ 2. Da die Kathe lediglich eine Superficieskathe ist, mithin der Boden, auf welchem sie stehet, der Gutsherrschaft gehört, so werden dem Käufer selbstverständlich keine weiteren Rechte übertragen, als welche mit dem Obereigenthum der hohen Gutsherrschaft verträglich und vereinbar und von den verkaufenden Erben seither besessen und ausgeübt worden sind. Insbesondere wird hier bemerkt, daß der Käufer keinen

---

[94]) Antrag eines Oberinspektors vom 29. Oktober 1890, daselbst.
[95]) Protokoll vom 17. Dezember 1890, Amtsgericht Lütjenburg.
[96]) Grundbücher des Amtsgerichts Lütjenburg.
[97]) Versteig. Beding. 13. 9. 1841, Lammershagen, Archiv.

Anspruch auf den Eintritt in die Zeitpacht des seither zu dieser Kathenwohnung gelegt gewesenen herrschaftlichen Landes und Gartens erhält."

B.[98]) Gleichlautend in zahlreichen Verträgen auf mehreren adeligen Gütern: „§ 2. Da die verkaufte Kathe nur eine Superficieskathe ist, also der Grund und Boden, worauf selbige steht, der hohen Gutsherrschaft gehört, so bleiben der Letzteren alle ihr zuständigen Rechte des Obereigenthums reserviert mit Einschluß des für dieses Mal nicht ausgeübten Vorkaufsrechtes, welche gutsherrschaftlichen Gerechtsame Käufer hiemittelst anerkannt."

C.[99]) „... so wird in Stattgebung dieses Antrages und auf Grund der von den Beteiligten vor dem Gerichtsprotocolle des adeligen Guts Schmoel abgegebenen Erklärung und Verzichtleistung die von der wailand Wittwe Magdalena Cäcilia Kay, geb. Steffen bisher besessene Eigenkathe Nr. 23 A in Schwarzbock deren ältestem Sohne dem Arbeitsmann Hans Friedrich Kay von Gerichts wegen hiemittelst dahin adjudicirt und beigesprochen, daß derselbe jedoch salvo jure tertii und unter ausdrücklichem Vorbehalt der der Landgräflichen hohen Gutsherrschaft zuständigen Gerechtsame des Obereigentums, namentlich des Vorkaufsrechts und des Eigentumrechts sowohl an dem Grund und Boden, auf welchem die Kathe stehet als auch an dem beigelegten Gartenland wie über seine sonstige wohlerworbene Haabe frei und ungehindert soll verfügen können..."

D.[100]) „§ 2. Verkäufer überträgt auf den Käufer alle ihm an diesem Immobile bisher zuständig gewesenen Eigentums- und etwaigen anderen Rechte dergestalt und also daß Käufer mit der erstandenen Kathe — versteht sich unter Vorbehalt der Rechte des der Gutsherrschaft zustehenden dominii directi — wie mit seinem sonstigen wohlgewonnenen Gute nach freiestem Ermessen schalten und walten kann und mag."

Vermutlich hat man bei Abfassung der Urkunden nach einem Sammelausdruck für die Kennzeichnung des Gesamtverhältnisses zwischen Guts- und Kateneigentümer gesucht und ist auf die Begriffe des Ober- und Untereigentums verfallen. Andererseits hat man vielleicht auch an ein gewisses Obereigentumsrecht der Gutsherrschaft an den Katen gedacht, daß allerdings in Wahrheit nicht bestand. Die Bestimmungen sind jedenfalls sämtlich so abgefaßt, daß der Gutsherrschaft das vollständige und alleinige Eigentum am Grund und Boden zuerkannt wird und die Erwähnung eines Obereigentums fortfallen könnte, ohne daß sich an Sinn und Inhalt der Bestimmungen irgend etwas ändern würde. Infolgedessen fand das Gesetz vom 3. Januar 1873 über die Aufhebung der Reallasten in Schleswig-Holstein keine Anwendung. Von einem Erbpachtverhältnis war bei dem Eigenkatenrecht tatsächlich keine Rede. Es hatten wohl auf den adeligen Gütern stets auch einige Erbpachtstellen bestanden namentlich für Krüge, Mühlen und Fischerstellen, aber daß die Eigenkatenrechte stets als Rechte besonderer Art aufgefaßt wurden, läßt sich sehr einfach — außer durch den Hinweis auf die bisherigen Ausführungen — durch Anführung eines Beispiels beweisen. In dem Fall waren die betreffenden Urkunden

---

[98]) Contract. Buch f. d. ad. Gut Weißenhaus, Vertr. v. 30.5.1861, Staatsarchiv, Kiel.
[99]) Daselbst, S. 104. Kathenbrief v. 29. 3. 1860.
[100]) Kaufvertrag vom 10. Dezember 1824, Lammershagen, Archiv.

anscheinend so zweideutig abgefaßt, daß man das Vorliegen einer Erbpacht annehmen konnte. Infolgedessen regelte man die Angelegenheit vor Gericht wie folgt[101]):

„Wie dem Gerichte bekannt, sei das Verhältnis zwischen der Gutsherrschaft und dem Käthner J. K. zu Rönnfeldholz in Betreff der von diesem bewohnten Kathenstelle unklar, indem namentlich die angeblich von dem Fürsten von Hessenstein als Gutsherrn darüber ausgestellte Urkunde nicht mehr vorhanden sei. Infolge hiervon seien darüber folgende Punkte zwischen der Gutsherrschaft und dem gedachten J. K. vereinbart worden.

1. Der Käthner J. K. entsagt allen ihm an die Kathenstelle als Erbpächter etwa zustehenden Rechten und erkennt es an, daß das Wohngebäude nebst Stall nur Superficies sind, ihm also daran nur die Rechte eines superficiars zustehen, daß ihm also auch alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines solchen obliegen, er daher auch das bei der Stelle seither benutzte Gartenland ferner nur als gutsherrschaftliches Pachtland zu benutzen berechtigt sei ...“

[101]) Protokoll vom 17. August 1882, Panker, Amtsgericht Lütjenburg.

Das Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und sonstigem Reichsrecht

Das vererbliche und veräußerliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein Haus zu haben, regelte das BGB. als Erbbaurecht in den §§ 1012 bis 1017. Diese sollten aber nur Anwendung finden auf Rechte dieser Art, die nach dem Jahr 1900 begründet wurden. Alle erbbaulichen Rechte, mit denen ein Grundstück vor dieser Zeit belastet war, blieben nach Maßgabe des Artikels 184 EG. zum BGB. bei Aufrechterhaltung der vorhandenen landesgesetzlichen Bestimmungen bestehen.

War nach § 3 der Preuß. Grundbuchordnung für die Superficies-Eigenkatenrechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, wie es wohl in den meisten Gütern mittlerweile der Fall war, so wurde dieses gemäß Artikel 184 Satz 2 EG. z. BGB. in Verbindung mit § 1017 BGB. nach den Vorschriften des § 7 der Reichsgrundbuchordnung[102]) fortgeführt. Die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 hob die entsprechenden §§ des BGB. auf, bestimmte aber im § 38, daß für Erbbaurechte, die vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, die früheren Gesetze zu gelten hätten. Es verblieb also bei dem alten Rechtszustand. Allerdings dadurch, daß das „superfiziarische Recht" ein Grundbuchblatt erhielt, wurde der erbbaurechtliche Teil des Instituts in den Vordergrund geschoben und das Eigentum an der Kate in seiner Bedeutung zurückgedrängt. Während im 18. Jahrhundert eigentlich dieses allein beachtet wurde und im 19. Jahrhundert das Recht zum Besitz der Kate auf dem fremden Grund und Boden gewissermaßen „wesentlicher Bestandteil" des Eigentumrechts an der Kate war, hat sich das Verhältnis nun so gewandelt, daß umgekehrt das Eigentum am Haus „wesentlicher Bestandteil" des „superfiziarischen Rechts" geworden ist. Damit hat das Eigenkatenrecht sich durchaus dem Inhalt des neueren Erbbaurechts genähert. (§ 12, Abs. 1, Satz 1 Verordn. v. 19. 1. 1919.)

Nach § 1017 BGB. Abs. 2 ist der Rechtsverkehr seit 1900 denselben Formen, wie sie für Grundstücke Geltung haben, unterworfen.

Von der Erteilung von Hausbriefen sah man nunmehr meistens ab, da die Grundbucheintragung ja dieses Gebilde entbehrlich machte.

Die Erbbaurechtsverordnung vom 15. 1. 1919 hat das Verhältnis nicht berührt, da sie im § 38, wie gesagt, ausdrücklich die alten Rechte bestehen ließ.

---

[102]) Vom 24. März 1897. R. G. S. B., S. 139.

Beim Verkauf der Zeitpachtstellen auf vielen Gütern unter Anwendung der Siedlungs- und Rentengutsgesetzgebung erwerben die Eigenkätner das Eigentum am Baugrund und Kohlhof. Die beteiligten Behörden ebenso wie die Parteien haben sich dabei teilweise auf den Standpunkt gestellt, daß durch den Kauf des Landes das eingetragene superficiarische Recht gegenstandslos wird und daher gelöscht werden kann. Dem ist nicht unbedingt beizutreten. Aehnlich wie vor der Grundbucheintragung die Gutseigentümer vielfach Eigenkaten erwarben und an andere Gutseinwohner wieder verkauften, ohne daß wir darin eine Neuverleihung des Rechts zu sehen haben, müßte auch hier das Recht zum Besitz der Kate, das Erbbaurecht, das superfiziarische Recht als solches, bestehen bleiben als Recht an eigener Sache. Die Löschung ist nur auf Antrag möglich, und darin ist man sich allerdings auch einig, und in die Rentengutsrecesse werden die entsprechenden Anträge und Bewilligungen aufgenommen. Die Frage gewinnt aber erhöhte praktische Bedeutung, sobald die Legitimationsführung für die augenblicklich Berechtigten Schwierigkeiten macht.

Andere Rechte ähnlicher Art

Merkwürdigerweise ist in Schleswig-Holstein an der seit Jahrhunderten wirtschaftlich, agrarrechtlich und verfassungsmäßig so ganz anders gestalteten Westküste, in den Marschen, ein ganz ähnliches Rechtsinstitut entstanden wie das Eigenkatenrecht.

In den Amtsgerichtsbezirken von Tondern und Niebüll stehen auf den Deichen vielfach einzelne Häuser und ganze Gehöfte, die sich im Eigentum ihrer Bewohner befinden, während der Deich im Eigentum des Fiskus oder besonderer Deichkorporationen steht. Diese Häuser nennt man Deichstaven und spricht von den Deichstavengerechtigkeiten.

Wann diese Deichstaven entstanden sind, läßt sich nicht genau ermitteln. Naturgemäß bildet einen Anhaltspunkt der Zeitpunkt, als der betreffende Deich zum Binnendeich wurde, denn auf den Außendeichen wird man die Staven nicht angelegt haben. Das Octroy des Alten Christian-Albrechts-Koog[103]) von 1681 enthält nichts über die Deichstaven. Im Jahre 1702 lassen sich für den Neuen Koog 22 und für den Alten Koog 15 Deichstaven nachweisen, die allerdings in den Erdbüchern von 1761 nicht verzeichnet sind[104]). Dagegen finden solche Gerechtigkeiten in dem großen Gesetz für das Deichwesen vom 6. April 1803[105]) Erwähnung. Dort lautet der § 36:

„Häuser, Kathen und sonstige Gebäude dürfen künftig auf und unter dem Deich und auf der zum Ausspaten bestimmten Deichserde nicht aufgeführt werden und obgleich die jetzt auf und an den Deichen aufgeführten Gebäude bis weiter stehen bleiben mögen, so müssen sich die Eigenthümer gleichwohl gefallen lassen, daß selbige abgebrochen werden, sobald solches notwendig befunden wird, in welchem Falle jedoch eine billige Entschädigung von der Commune nicht zu versagen ist."

Eine weitere Berücksichtigung in der Gesetzgebung findet sich für die ältere Zeit nicht, und im Schrifttum werden die eigentümlichen Rechte überhaupt erst spät erwähnt, jedenfalls so weit ihre rechtliche Natur in Frage kommt[106]). Wir sind daher bei der Betrachtung der Einrichtung im wesentlichen auch auf die vorhandenen Urkunden ange-

[103]) Archiv des Gemeindeschulzen.

[104]) Archiv des Gemeindeschulzen.

[105]) „Das Allgemeine Deichreglement für die sämtlichen Marschkommunen, adeligen Marschgüter und octroyirten Koege in den Herzogtümern." Chron. Samml. 17.

[106]) Block, Die Schlesw. Deichstavengerechtigkeiten, Schlesw.-Holst. Anzeigen 1913, S. 257. Auf ihn beruft sich auch Kähler a. a. O., S. 210, 331.

wiesen. Als solche kommen neben Abrechnungen über die „Stavengelder" hauptsächlich die „Stavenbriefe" in Betracht. Aehnlich wie für die Eigenkaten die Hausbriefe wurden diese Stavenbriefe zum Beweis des Rechts für die Deichstaven ausgestellt, allerdings mit der sehr weitgehenden Bestimmung versehen, daß bei jedem Eigentumswechsel ein neuer Stavenbrief zu beantragen sei, wenn das Recht nicht untergehen solle.

Zum Verständnis des nachfolgenden Stavenbriefs[107]), dessen Wortlaut vermutlich auch vor dem Ausstellungsjahr 1827 gebraucht wurde, muß gesagt werden, daß man unter dem Deichstaven zunächst und in erster Linie den Platz versteht, auf dem das Gebäude und gegebenenfalls der Garten sich befindet. Es handelt sich dabei jeweils um eine örtliche Deichverbreiterung. Die Krone des Deiches als solche blieb frei:

„Wann es um künftigen Irrungen vorzubeugen für nöthig befunden worden, daß die auf und an den Kornkogs Mitteldeichen wohnenden Stavenbesitzer mit den erforderlichen Stavenbriefen versehen werden; so wird dem Besitzer des sub Nr. 69 und 73 in Deezbüll belegenen Hauses, Sibbern Petersen hiedurch der gewöhnliche Stavenbrief erteilt und demselben gestattet, die zum vorerwähnten Hause gehörigen 44¼ Ruthen betragenden Staven gegen vier an den p. t. Deichvogten des Westermohringer Kornkooges jährlich prompte um Martini zu erlegende Recognition 52 Schilling, schreibe zweyundfünfzig Reichsbankschilling Silbermünze den bestehenden und künftig zu ertheilenden Mitteldeichs-Verfügungen entsprechend zu benutzen. — Uebrigens wird dem Oster- und Westermohringer Kornkoge das Eigenthumsrecht dieses Stavens ausdrücklich reservirt, und hat jeder neue Besitzer und zwar bei Vermeidung des Verlustes seiner Stavengerechtigkeiten, einen neuen Stavenbrief hieselbst gehörig nachzusuchen, so wie der jedesmalige Besitzer auch verpflichtet ist, den Weg neben seinem Staven in einem untadelhaften Stande zu unterhalten.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Pettschafte. Tondern in der Deichgrafschaft, den 24ten Dez. 1827."

Die auf den Staven stehenden Gebäude wurden verkauft und vererbt. Das Recht ähnelte also durchaus dem Eigenkatenrecht, von dem es sich in drei Punkten unterschied:

1. Eigentümer des Landes, auf dem die Gebäude standen, war eine öffentlich-rechtliche Korporation, keine natürliche Person, und bei den Deichen handelte es sich um öffentliche Sachen, die an und für sich als „res extra commercium" galten und gelten und als besonders „befriedete Sachen" behandelt wurden[108]), wie sich auch aus dem oben angeführten § des Deichreglements ergibt.

2. Irgendwelche Nebenrechte, „Pertinenzien", waren mit dem Deichstavenrecht nicht verbunden, im Gegenteil, dem Inhaber wurden nur zahlreiche Pflichten auferlegt.

3. Das Recht erstreckte sich als solches nicht nur auf den Bauplatz, sondern auch auf den vorhandenen Hof- und Gartenraum unmittelbar mit.

---

[107]) Aus dem Archiv des I. Schleswigschen Deichbandes in Niebüll, handschriftlich.

[108]) Vgl. Kähler a. a. O., S. 336.

Die Wegeunterhaltungspflicht fiel später weg. Grundbuchlich behandelte man die Rechte genau wie die „superficiarischen Rechte" Ostholsteins, oder vielmehr dort hat man bei Anlegung der Grundbücher sich nach der Behandlung der Deichstavengerechtigkeiten gerichtet.

Jahrzehntelang ist dann für die Stavenbriefe oder Stafenbriefe[109]) der nachfolgende Vordruck verwendet worden, der auch heute noch im Gebrauch ist.

„Stafenbrief für... als Besitzer des Hauses... in... auf Ansuchen des... als Erwerbers des auf dem Deiche des... sub Nr.... aufgeführten Hauses, wird ihm hierdurch für sich und seine Erben der auf Kartenblatt... sub Nr.... verzeichnete... Ar... qm große Deichstafen, worauf das Haus steht, unter folgenden näheren Bedingungen und Beschränkungen eingeräumt und überlassen:

1. Alljährlich zu Martini hat der Stafenbesitzer...M...Pf Recognition oder Stafengeld an den Koog zu entrichten.

2. Derselbe hat den Deich, so weit der ihm eingeräumte Stafen sich erstreckt, in der vorschriftsmäßigen Höhe und den Weg auf dieser Deichstrecke stets in der Beschaffenheit eines guten, im Winter schneefreien Weges zu erhalten.

3. An der äußeren Dossirung des Deiches hat er eine zwei Meter breite Passage neben seinem Stafen in einem für Fußgänger und nötigenfalls auch für Pferd und Wagen passierbaren Zustand zu unterhalten.

4. Es ist ihm untersagt, Steinpflaster neben seinem Hause am Deichwege anzulegen, nicht minder die neben besagtem Wege auf seinem Stafen befindlichen Hecken und Zäune über 1,20 Meter hoch wachsen zu lassen.

5. Stafenbesitzer ist verpflichtet, die dem Landeigner zu unterhalten beikommende Hälfte des Deichgrabens neben dem Stafen, so oft erforderlich, gegen eine Vergütung von 10 Pf. à Meter auszukleien.

6. Zu jedem Anbau an dem Hause, zu jeder Einrichtung neuer Feuerstätten und Wohngelegenheiten in demselben, sowie überhaupt zu jedem Neubau auf dem Stafen ist die Genehmigung der Koogs-Repräsentanten zu erwirken. Stafenbesitzer hat jeden ohne solche Genehmigung von ihm hergestellten Bau auf seine Kosten wieder zu beseitigen und kann zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit nöthigenfalls durch das gewöhnliche polizeiliche Zwangsverfahren angehalten werden.

7. Bei jedem Besitzwechsel, sei es durch Erbgang oder Kauf, hat der neue Erwerber des Hauses einen auf seinen Namen lautenden Stafenbrief auf eigene Kosten vom Kooge zu impretiren und darf die Umschreibung des Stafens im Grundbuche auf den Namen des neuen Erwerbers erst auf Grund des von ihm vorgelegten Stafenbriefes erfolgen.

8. Bei jedesmaliger Veräußerung dieses Hauses steht dem Kooge das Vorkaufsrecht zu.

9. Stafenbesitzer bleibt überall nur so lange in Besitz und Genuß des Stafens, als das Haus auf demselben stehen bleibt, weil im Falle

---

[109]) Beide Schreibweisen kommen vor.

es abgebrochen werden, oder sonst zu existieren aufhören sollte, der Stafen, ohne Weiteres dem Kooge wieder anheimfällt...

Die mir laut vorstehenden Stafenbriefes, von dem mir heute eine Ausfertigung zugestellt worden ist, auferlegten Verpflichtungen, Bedingungen und Beschränkungen erkenne ich hierdurch als für mich, meine Erben und Rechtsnachfolger im Besitze des Stafens rechtsverbindlich an und verspreche denselben jederzeit pünktlich nachzuleben. Dessen zur Urkunde habe ich diesen Revers unter Verzicht auf alle Einreden eigenhändig unterschrieben..."

Die Aehnlichkeit mancher Einzelbestimmungen mit den entsprechenden Vorschriften bei den Eigenkatenrechten ist geradezu auffällig; namentlich ist wesentlich, daß der Untergang des Bauwerkes hier ebenfalls den Verlust des Rechtes zur Folge hatte. Die Besonderheiten erklären sich aus den besonderen Aufgaben der Deichkörperschaft und des Zweckes der durch sie verwalteten Anlagen.

Die städtische Erb- oder Hausleihe, die sich allerdings früh in Richtung auf erbzinspflichtiges Eigentum am Grund und Boden entwickelte, hatte offenbar manche Aehnlichkeit mit dem Eigenkatenrecht.

Auf dem Land scheinen Recht dieser Art in Mecklenburg[110]) und im Fürstentum Corvey[111]) bekannt gewesen zu sein.

Die ausführlichsten Nachrichten über fast gleich ausgebildete Rechtseinrichtungen haben wir aus Vorpommern und Rügen[112]). Hier hatten Gutseigentümer, Städte, Universitäten, Klöster und Pfarreien im 18. Jahrhundert unter schwedischer Herrschaft den Leibeigenen den Bau eigener Häuser gestattet, entsprechende Rechte verliehen und durch Haus- oder Katenbriefe gesichert, genau wie in Ostholstein. Die Einzelheiten des Verhältnisses entsprachen den in Holstein gebräuchlichen. Die Entwicklung lief ganz ähnlich, sie wurde allerdings teilweise durch gesetzliche Bestimmungen beeinflußt.

---

[110]) Contributionsaufstellung, Neuhaus, Archiv. Vgl. auch Westphal, Die Agrarkrisis in Mecklenburg..., S. 68.

[111]) v. Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey, S. 33.

[112]) Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, S. 59 ff. Arndt, Geschichte der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse...

Hinweis auf den Ursprung des Rechts

Das Eigenkatenrecht ist das beste Beispiel dafür, wie sich auf germanischem Kulturboden Rechtseinrichtungen dieser Art entwickelt haben. Zur Erreichung bestimmter Zwecke und aus wirtschaftlichen und anderen Gründen fand in der Aufgabe einzelner Eigentumsbefugnisse der Guts- und Grundherren ein besonderes Herkommen Geltung. Dabei dachte man innerhalb der eigentümlichen Rechts- und Besitzverhältnisse der agrarrechtlichen Verfassung wahrscheinlich gar nicht an die bewußte Anwendung bestimmter Rechtsnormen oder die sinngemäße Anwendung bestehender Rechtsinstitute. Die Eigenkatenrechte z. B. als erbbaurechtliche Einrichtungen waren jedenfalls nicht, wie wir für Holstein glauben nachgewiesen zu haben und wie es auch für andere Gegenden wahrscheinlich ist, „Nachbildungen" der superficies „in deutschen Particularrechten[113])". Sie waren vielmehr kennzeichnende Ausflüsse der germanischen sachenrechtlichen Gestaltungsfreiheit im Gegensatz zur geschlossenen Zahl dinglicher Rechte im römischen Recht. Aus der für das gewollte Verhältnis als praktisch und richtig befundenen und immer wieder benutzten Form entwickelte sich die Sitte der dauernden Anwendung, und es entstand aus Herkommen und „Observanz" nicht ohne Vornahme von Abwandlungen ein Rechtsgebilde, dem Gewohnheitsrecht bindende Grundlage wurde. Es ist daher auch nicht notwendig und vielleicht auch gar nicht möglich, von irgendeinem rechtlichen Ursprung eine Ableitung vorzunehmen. Andererseits könnte man wohl daran denken, daß zum mindesten die Grundgedanken der Rechtsentwicklung nicht eigengewachsen, nicht ohne Vorbilder waren, an die sie bewußt oder unbewußt anlehnten, wobei man namentlich die Anklänge an die verschiedensten Formen der mittelalterlichen, germanischen dinglichen Landleihe nicht vergessen darf. Wir finden das Eigenkatenrecht in den schwedischen Teilen Deutschlands und in Holstein. Der Einfluß Schwedens in Vorpommern und Rügen liegt auf der Hand. Mit Holstein bestanden zahlreiche persönliche Beziehungen, die sich eigentümlicherweise gerade für die Güter nachweisen lassen, auf denen wir die meisten Eigenkatenrechte finden. Als Beispiel sei nur angeführt, daß der Fürst Hessenstein schwedischer Generalfeldmarschall und im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts etwa 20 Jahre lang Generalstatthalter von Schwedisch-Vorpommern und Rügen war. In Schweden aber gibt es noch heute eine als „Tomträtt" bezeichnete erbbaurechtliche Einrichtung, die in § 1 ff.

---

113) So Wolff, Sachenrecht, § 104 unter Hinweis auf Gierke.

des Kap. 4 von Nya Jordabalken geregelt ist und bereits vorher seit langer Zeit bestanden haben soll[114]).

Ebenso gab und gibt es noch heute in Finnland ähnliche Rechtsinstitute[115]). Finnland und Schweden aber, die ja im engsten Zusammenhang gestanden haben, sind von der Uebernahme römischen Rechts ziemlich frei geblieben. Es würde daher notwendig sein, der Frage nachzugehen, wie weit man diese Rechte im schwedischen Rechtskreis zurückverfolgen kann und ob etwa ein Zusammenhang mit dem in Norwegen seit altersher gebräuchlichen „Husmandsystem"[116]) besteht. Wie gesagt, eine bewußte Ableitung und eine lückenlos nachgewiesene Uebernahme alter Einrichtungen ist gar nicht notwendig. Sollte es aber nicht denkbar sein, daß der Hauptinhalt des Eigenkatenrechts, das eigene Haus des Knechtes auf dem Grund und Boden des Gutsbesitzers, Kennzeichen gleichen Verhältnisses zwischen minderfreiem Knecht und Bauern war, als dieser noch Eigentümer seines Landes war? Ist es nicht durchaus möglich, daß „die bisher übliche Guthseinrichtung, nach welcher die bey den Bauern dienende Knechte fast alle verheirathet sind und außerdem Besitzer von eigenthümlichen Kathen[117])" nur den Zustand vor der Gutsuntertänigkeit fortgeführt hat? Es soll nicht auf die Streitfrage über den rechtlichen Ursprung der Leibeigenschaft und ihren Zusammenhang mit den älteren bekannten agrarrechtlichen germanischen Zuständen eingegangen, auch nicht untersucht werden, wie weit das Eigentum des einzelnen Bauern am Grund und Boden wenigstens der Grundstücke innerhalb der Dorflage — soweit sie nicht allgemeiner Benutzung dienten — bereits ausgebildet war, als Tacitus das Germanien seiner Zeit beschrieb. Sicher ist wohl, daß die Germanen dem Freien stärkere Rechte am Grund und Boden gaben. Sollte „eigenes Haus auf fremden Grund" (auch Eigentum der Markgenossenschaft wäre ja „fremdes" für den ihr nicht angehörenden Minderfreien) nicht Kennzeichen der altgermanischen agrarrechtlichen Zustände und insbesondere des Verhältnisses von Bauern und Hintersassen sein?

„Ceteris servis in nostrum morem descriptis per familiam utuntur; s u a m q u i s q u e s e d e m, s u o s p e n a t e s r e g i t." Der vielumstrittene Satz im 25. Kapitel der Germania würde damit eine befriedigende Deutung erhalten.

Fuchs[118]), der die Eigenkaten oder Eigentumskaten, wie er sie nennt, im Anschluß an Gaede[119]) ebenfalls erwähnt, stimmt mit diesem bezüglich der Ansicht über die vermehrte Bedeutung derselben im 18. Jahrhundert nicht überein. Er findet aber auch, daß der Ursprung dieser Eigenkaten wohl mannigfacher Art sei und jedenfalls weit zurückreiche. Diese Vermutung wird richtig sein. Schon die Häusler, Büdner, Köter, Seldner, Sölleute des späteren Mittelalters hatten nach

---

[114]) Briefliche Mitteilung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Alfons Gottwald, Berlin, der eine Ableitung von altschwedischen Rechten durchaus für möglich hält.

[115]) Wrede in: „Zivilgesetze der Gegenwart" Bd. X, S. 38 u. 39.

[116]) Vgl. Frost, Die innere Kolonisation in den skandinavischen Ländern, S. 44 ff.

[117]) „Actum Neuhaus, den 9ten July 1785", Neuhaus, Archiv.

[118]) K. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Straßburg 1888, S. 165 ff.

[119]) Gaede, siehe a. a. O.

Schröder[120]) häufig — in Niedersachsen regelmäßig — Eigentum an ihrem Haus. Den rechtsgeschichtlichen Ausgangspunkt haben möglicherweise die servi casati der fränkischen Zeit gebildet.

Ob sich quellenmäßig ein lückenloser Zusammenhang zwischen den einzelnen örtlich und zeitlich getrennt nachweisbaren Anwendungen dieser Rechtseinrichtung wird feststellen lassen, erscheint nicht sicher. Ein loser Zusammenhang wird allerdings bestehen, begründet in den gleichen praktischen Erfordernissen und der gleichen zunächst wohl nur gefühlsmäßig rechtlichen Grundeinstellung. Aus beiden Quellen entstand immer wieder, den Bedürfnissen entsprechend, eine ähnliche Einrichtung, die so schließlich zu einem Kennzeichen germanischer und deutscher Agrarrechtsverfassung zu werden scheint und deren Bildung jedenfalls unabhängig von römischen Vorbildern und ohne den Einfluß der starren römischen Rechtsbegriffe geschah.

---

[120]) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907. S. 434, siehe bes. Anm. 6.

Schrifttums-Verzeichnis

Akten des Staatsarchivs zu Kiel, des Amtsgerichts Lütjenburg, der Herrschaft Hessenstein in Panker, der Güter Waterneversdorf, Helmstorff, Neuhaus und Lammershagen.

Arndt, E. M. Geschichte der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816. Berlin 1817.

Block, Dr. Die Schleswigschen Deichstaven-Gerechtigkeiten. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 77. Jahrgang, Seite 257. Glückstadt 1913.

Chronologische Sammlung der in den Jahren 1748 bis 1848 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

Dopsch, Alfons. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Wien 1928.

Dopsch, Alfons. Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. I. Teil Wien 1912, II. Teil Wien 1913.

Dräger, Heinrich. Die Instleute oder Insten in Schleswig-Holstein. Diss. L. H. Berlin, 1927.

Einige Bemerkungen veranlaßt durch das Commissorium vom 13. Mai 1848 zur Untersuchung der Lage der Insten und Arbeiter in den Landdistricten. Oldenburg in Holstein, 1848.

Eichhorn, Karl Friedrich. Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts. Göttingen, 1829.

Falck, Dr. N. Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts. Altona 1830 bis 1848.

Frost, Dr. J. Die innere Kolonisation in den skandinavischen Ländern. Berlin 1914.

Fuchs, Dr. Carl Johannes. Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Straßburg 1888.

Gaede, Daniel. Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. Berlin 1853.

Gerber, G. F. System des Deutschen Privatrechts. Jena 1875.

Geßner, Dr. W. Geschichtliche Entwicklung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands... Berlin 1820.

Gierke, Dr. Julius. Die Geschichte des deutschen Deichrechts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. v. O. Gierke. Heft 63 (Teil I) Breslau 1901, Heft 128 (Teil II) Breslau 1917.

Gierke, Otto von. Deutsches Privatrecht. Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft von Dr. Karl Binding. Leipzig 1895 und 1905, Bd. I u. II.

Hanssen, Dr. Georg. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Leipzig 1861.

Haxthausen, August Freiherr von. Ueber die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey. Berlin 1829.

Heck, Philipp. Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter. Tübingen 1927.

Hübner, Rudolf. Grundzüge des Deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Leipzig 1922.
Kähler, Otto. Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht. Glückstadt 1923.
Kötzschke, Dr. Rudolf. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924 in: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte herausgeg. v. Dr. Georg Brodnitz.
Maybaum, Dr. Heinz. Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). VI. Beiheft zur Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. v. von Below. Stuttgart 1926.
Paulsen, Dr. P. D. Christian. Lehrbuch des Privat-Rechts in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Altona 1834.
Pesl, D. Das Erbbaurecht. Leipzig 1910.
Rauert, M. H. T. Die Grafschaft Rantzau. Altona 1840.
Salkowski, K. Institutionen. Leipzig 1907.
Schrader, L. A. G. Lehrbuch der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte. Kiel 1800.
Schröder, Dr. Richard. Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
Schwind, Ernst Freiherr von. Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, v. O. Gierke. 35. Heft. Breslau 1891.
Sering, Max. Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. Berlin 1908.
Staehly, Axel. Untersuchungen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodenbesitz- und Betriebsverhältnisse Ostholsteins unter besonderer Berücksichtigung der Zeitpachtdörfer. Dissertation L. H. Berlin 1929.
Stutz, Ulrich. Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechts auf Grund der Feisinger Traditionen. S. 1187 ff., Festschrift für O. Gierke. Weimar 1911.
Weichsel, Ferdinand Friedrich. Rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in Deutschland betreffend... Bremen 1822.
Westphal, H. Die Agrarkrisis in Mecklenburg in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Heft 6 der Meckl. Landw. Mitteilungen. Rostock 1925.
Wilser, Ludwig. Tacitus, Germania. Neu übersetzt. Steglitz 1916.
Wittmaak, Hermann. Das Erbbaurecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1906.
Woyte, Curt. Tacitus, Germania. Ins Deutsche übertragen. Leipzig 1925.
Wrede. Das Zivilrecht der nordischen Länder. Die Zivilgesetze der Gegenwart, begründet v. Karl Heinsheimer. Berlin 1933.
Ziemßen, Hugo. Die Kathenleute in Pommern. Dissertation Leipzig 1885.

Die Zahl der aus den zu Beginn des Schrifttums-Verzeichnisses angegebenen Archiven benutzten Einzelurkunden ist sehr erheblich, auf die gesonderte Anführung muß daher verzichtet werden.

Lebenslauf

Am 3. Juli 1905 wurde ich in Kassel als ältester Sohn des Direktors der Landwirtschaftskammer, Oekonomierat Dr. Christian Staehly geboren und bestand dort im Februar 1923 am städtischen Reformrealgymnasium die Reifeprüfung. Aus einer alten Landwirtsfamilie stammend trat ich am 1. April 1923 meine landwirtschaftliche Lehrstelle bei Herrn Domänenpächter Otto auf Blankenheim bei Bebra an. Hier blieb ich bis zum Herst 1924 und ging dann zu meiner weiteren praktischen Ausbildung zu Herrn Amtmann Baade, Falkenhagen in der Ostprignitz. Nach etwas mehr als einjähriger Tätigkeit bezog ich im Herbst 1925 die Universität Göttingen, um Landwirtschaft zu studieren. Nach drei Semestern bestand ich die Vorprüfung. Im vierten Semester besuchte ich auch juristische Vorlesungen. Vom Wintersemester 1927/28 an studierte ich an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin, wo ich im Juli 1928 die Diplomprüfung bestand. Während des 7. und 8. Semesters fertigte ich meine landwirtschaftliche Dissertation an und setzte meine landwirtschaftlichen und juristischen Studien fort. In Genossenschaftswesen und Kulturtechnik bestand ich die Zusatzprüfungen. Während der Universitätsferien war ich auf mehreren Gütern in Holstein, Nassau und Brandenburg praktisch tätig. Vom Wintersemester 1929/30 an studierte ich in Marburg Rechtswissenschaft und bestand am 5. November 1930 in Kassel die Referendarprüfung. Vom 1. März 1931 bis zum Juli 1933 war ich auf Veranlassung des preußischen Landwirtschaftsministeriums als Angestellter der Deutschen Gesellschaft für innere Kolonisation in Berlin-Dahlem tätig. Am 1. August 1933 wurde ich in die Landeskulturverwaltung nach Liegnitz einberufen und dort am 1. Dezember 1933 zum komm. Kulturamtsvorsteher bestellt. Am 1. Januar 1935 wurde ich als Kulturamtsvorsteher nach Schneidemühl versetzt.